

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark

Sitzungstermin: 24.11.2020
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 18:00 Uhr
Ort, Raum: Wiesbaum, HIGIS-Zentrum

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 10

Vorsitz

Herr Bernhard Jüngling Verbandsvorsteher

Mitglieder

Herr Alexander Bell

Herr Hans Walter Blankenheim online

Herr Jakob Blum beratendes Mitglied online

Herr Dieter Demoulin

Herr Hendrik Eltze

Herr Bernd Jakoby

Herr David Mastiaux

Herr Hans-Jakob Meyer online

Herr Alois Reinarz

Herr Lothar Schütz

stellvertretende Verbandsvorsteher

Frau Ruxandra Gericke Ortsbürgermeisterin Wiesbaum

Verwaltung

Herr Uwe Hochmann

Herr Stefan Mertes Protokollführer

Gäste

Herr Markus Jaax LBM Gerolstein anwesend öffentliche Sitzung

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Hans Peter Böffgen Bürgermeister entschuldigt

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum waren durch Einladung vom 12.11.2020 auf Dienstag, 24.11.2020 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Die Verbandsversammlung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragen
2. Niederschrift der letzten Sitzung
3. Ausbau Kreisverkehrsplatz 2021
Vorlage: 2-2528/20/50-035
4. Vorstellung Planung durch den LBM Gerolstein
Vorlage: 2-2529/20/50-036
5. Genehmigung Grunderwerb
Vorlage: B-0057/20/50-037
6. Genehmigung Kostenteilung
Vorlage: B-0058/20/50-038
7. Feststellung Jahresergebnis 2018
Vorlage: B-0059/20/50-039
8. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2018
Vorlage: B-0060/20/50-040
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark für das Jahr 2021 -Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-3111/20/50-045
10. Beteiligungsbericht der HIGIS Bauräger- und Betriebsgesellschaft mbH
Vorlage: B-0063/20/50-043
11. Bauleitplanung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum - Bekanntgabe Ergebnisse landesplanerische Stellungnahme
Vorlage: B-0062/20/50-042
12. Informationen / Verschiedenes
Vorlage: B-0073/20/50-047

Nichtöffentliche Sitzung

13. Niederschrift der letzten Sitzung
14. Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: B-0064/20/50-044
15. Grundstücksangelegenheit
Winterdienst Ortsgemeinde Wiesbaum / Zweckverband IGP
Vorlage: B-0070/20/50-046
16. Bauanträge / Bauangelegenheiten
Vorlage: B-0019/20/50-029
17. Informationen / Verschiedenes
Vorlage: B-0025/20/50-034

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, die heute erstmalig und in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht in hybrider Form für die Ratsmitglieder angeboten wird. Die hybride Form der Sitzung wird anerkannt.

Der Vorstandsvorsteher stellt den Antrag, die Tagesordnungspunkte 8 und 9 zu tauschen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Protokoll:

TOP 1: Einwohnerfragen

keine

TOP 2: Niederschrift der letzten Sitzung

Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 13.05.2020 werden keine Einwände/Bedenken erhoben.

TOP 3: Ausbau Kreisverkehrsplatz 2021 Vorlage: 2-2528/20/50-035

Sachverhalt:

Am 18.06.2020 hat ein Gespräch mit Vertretern des LBM Gerolstein, dem Verbandsvorsteher und Vertretern der Ortsgemeinde Wiesbaum stattgefunden.

Es wurde in dem Gespräch einmal die Historie zum Kreisverkehrsplatz Wiesbaum erläutert. Dieser wurde im Zuge der Errichtung des Industrie- und Gewerbeparks Wiesbaum im Jahr 2003 gebaut werden. Auch wenn der IGP Auslöser für den Bau war, hatte man sich seinerzeit darauf verständigt, das der LBM sich damals bereits mit 50 % an den Baukosten beteiligte. Die Herstellung erfolgte unter einem gewissen Zeitdruck und wurde seinerzeit behelfsmäßig und nicht richtlinienkonform durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 4: Vorstellung Planung durch den LBM Gerolstein Vorlage: 2-2529/20/50-036

Sachverhalt:

Herr Markus Jaax, Verantwortlicher Projektleiter beim LBM Gerolstein stellt die Planungen zur Erneuerung des Verkehrskreisels vor.

Der LBM beabsichtigt, den Kreisverkehrsplatz (KVP) Wiesbaum, unmittelbar am Industriegebiet (Vulkanstraße) gelegen, im Jahr 2021 auszubauen. Im Rahmen dieser Maßnahme soll der komplette bit. Oberbau erneuert und Radien richtlinienkonform optimiert werden. Der gesamte KVP soll zukünftig komplett mit Bordanlagen eingefasst werden um ein Ausfahren der Randbereiche zukünftig zu unterbinden. Die vorhandene Skulptur auf der Kreisinnenfläche kann an gleicher Stelle verbleiben.

Die Bauzeit wird ca. 3-4 Monate betragen. Ein genauer Zeitpunkt kann noch nicht genannt werden. Um Verkehrsbehinderungen für den Gewerbepark so gering wie möglich zu halten wird eine temporäre Zufahrt über die Feuerwehrezufahrt in Richtung Mirbach möglich gemacht. Weiter wird überlegt, eine behelfsmäßige Umfahrung der Baustelle entlang der Biogasanlage zu schaffen.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 5: Genehmigung Grunderwerb
Vorlage: B-0057/20/50-037

Sachverhalt:

In der Umsetzung des Projekts „Erneuerung Kreisverkehrsplatz“ sind zusätzlich Grundstücksverhältnisse zu klären. Aktuell ist es so, dass der vorhandene KVP bereits zu 1/3 auf Eigentum des Zweckverbandes Industrie- & Gewerbepark liegt. Im Rahmen der Maßnahme ist hier ein Eigentumsübergang an das Land Rheinland-Pfalz anzustreben.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung stimmt einem Eigentumsübergang zur Klarstellung der Eigentumsverhältnisse an das Land Rheinland-Pfalz zu. Der Ausgleich hat nach den aktuellen Bodenrichtwerten zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

TOP 6: Genehmigung Kostenteilung
Vorlage: B-0058/20/50-038

Sachverhalt:

Die Gesamtkosten für die Erneuerung des Kreisverkehrsplatzes werden entsprechend der Kostenermittlung hier rund 300.000 € betragen. Durch den direkten Anschluss des Kreisverkehrsplatzes an das Industriegebiet ist der IGP entsprechend der Straßenkreuzungsrichtlinien finanziell zu beteiligen. Nach aktuellem Stand muss man mit ca. 78.000 € rechnen. Die Kostenbeteiligung basiert auf Verkehrszählungen in diesem Bereich, die seitens der Geschäftsführung als realistisch eingeschätzt und extern bestätigt wurden. Entsprechend dem vorliegenden Zahlenwerks wurden Fördermittel nach dem LVFGKom in Höhe von 50.000 € beantragt. Der verbleibende Restbetrag von 28.000 € ist im heute vorliegenden Haushaltsentwurf kreditfinanziert dargestellt.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung stimmt der vorliegenden Kostenteilung zu. Entsprechende Haushaltsmittel sind für 2021 bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

TOP 7: Feststellung Jahresergebnis 2018
Vorlage: B-0059/20/50-039

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Hans-Jakob Meyer, den Vorsitz.

Am 25.08.2020 erfolgte die Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Verbandsgemeinde Gerolstein.

Herr Meyer informiert die Versammlung darüber, dass gemäß dem Bericht des Rechnungsprüfungs-

ausschusses zur Rechnungslegung 2018 des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum am 25.08.2020 die Rechnungsprüfung zu keinen Beanstandungen führte.

Aufgetretene Fragen konnten während der Sitzung geklärt werden.

Bezüglich der hohen Kosten für den Winterdienst prüft die Geschäftsführung eine mögliche Beteiligung der Unternehmen. Die Abbildung von Personalkosten des Wirtschaftsförderers der VG Gerolstein (der gleichzeitig Geschäftsführer des IGP und der HGIGS GmbH ist) im Haushalt des IGP wird auf VG-Ebene final geklärt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verbandsgemeinde Gerolstein empfiehlt daher der Verbandsversammlung, dem Beauftragten der Beigeordneten der Verbandsgemeinde sowie dem Stellvertretenden Verbandsvorsteher Entlastung gem. § 114 Gemeindeordnung zu erteilen und den Jahresabschluss 2018 zu bestätigen.

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss 2018 wird in der vorgestellten Form festgestellt und bestätigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11 Sonderinteresse 1

TOP 8: Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2018 Vorlage: B-0060/20/50-040

Sachverhalt:

Auch hier übernimmt der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Hans-Jakob Meyer, den Vorsitz.

Nachdem das Jahresergebnis festgestellt wurde, kann eine Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2018 erfolgen.

Beschluss:

Die Zweckverbandsversammlung schließt sich den Ausführungen an und erteilt dem Beauftragten, den Beigeordneten und den beiden Stellvertretenden Verbandsvorstehern Entlastung gem. § 114 Gemeindeordnung für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11 Sonderinteresse 1

TOP 9: Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark für das Jahr 2021 -Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 1-3111/20/50-045

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung nebst Plan für das Haushaltsjahr 2021 wurde der Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsteher zugeleitet. Uwe Hochmann von der Verwaltung stellt die Grundzüge der Haushaltsplanung vor.

In der Zeit vom 19.10.2020 bis zum 02.11.2020 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen.

Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2021 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 277.925 € und Aufwendungen in Höhe von 188.865 € aus, so dass ein Jahresüberschuss von 89.060 € erwartet wird.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt +116.130 €

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen 52.000 € und die Auszahlungen 110.000 €, sodass ein negativer Saldo von -58.000 € erwartet wird.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit beträgt -58.130 €.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden auf 58.000 €, davon 30.000 € zur Weiterleitung an die HIGIS GmbH festgesetzt.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

**TOP 10: Beteiligungsbericht der HIGIS Bauträger- und Betriebsgesellschaft mbH
Vorlage: B-0063/20/50-043**

Sachverhalt:

Gem. § 90 der Gemeindeordnung ist dem Zweckverband als Gesellschafter jedes Jahr ein Beteiligungsbericht der HIGIS Bauträger- und Betriebsgesellschaft mbH vorzulegen, in dem die allgemeinen Ausführungen zu Rechtsform, Stammkapital, Organbeschlüssen und Organbesetzung, Erfüllungszweck und Wirtschaftslage sowie die Bilanzkennzahlen enthalten sind.

Der Beteiligungsbericht ist Anlage zum Wirtschaftsplan der HIGIS GmbH für das Jahr 2021 und wurde zur heutigen Sitzung als Anlage zum Haushaltsplan den Mitgliedern mit vorgelegt.

Mit der Vorstellung des Beteiligungsberichtes in öffentlicher Sitzung haben auch die Einwohner die Möglichkeit, hiervon Kenntnis zu erhalten.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

**TOP 11: Bauleitplanung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark der Verbandsgemeinde
Gerolstein in Wiesbaum - Bekanntgabe Ergebnisse landesplanerische Stellungnahme
Vorlage: B-0062/20/50-042**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.08.2020 sind die Ergebnisse der Landesplanerischen Stellungnahme in Bezug auf die geplante Erweiterung des Industrie- und Gewerbeparks eingegangen. Im Ergebnis kann gesagt werden, das

bei der Abfrage bei den Fachbehörden substantiell keine neuen Erkenntnisse bekannt gemacht wurden, die die vorgesehene weitere Planung negativ beeinflussen können. Die Landesplanerische Stellungnahme wird den Verbandsmitgliedern zur Kenntnis gereicht.

Als Kernbotschaften können festgehalten werden:

- Die Inanspruchnahme des Ökokontos der Ortsgemeinde als Ausgleich für den vorgesehenen Eingriff wird begrüßt. Laut Stellungnahme der Forstverwaltung sollte hier auch genügend eingebucht sein.
- Das Entwässerungskonzept ist zu überarbeiten
- Die Landwirtschaftskammer bezieht sich auf die bisherigen Gespräche und unterstützt die vorgesehene Gebietskulisse

Es wird eine Frage hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes in der Erweiterungsfläche (Biotopfläche) gestellt. Diese Fläche wird im Zuge weiterer Planungsschritte genauer bewertet.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung nimmt die Landesplanerische Stellungnahme der Kreisverwaltung Vulkaneifel zustimmend zur Kenntnis. Die Bauleitplanung kann auf dieser Basis fortgesetzt werden, sobald die Grundstückseigentumsverhältnisse in der Erweiterungsfläche abschließend geklärt oder sich weitere Möglichkeiten der Überplanung der Gesamtfläche ergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

TOP 12: Informationen / Verschiedenes **Vorlage: B-0073/20/50-047**

9.1.

Mit Schreiben vom 02.09.2020 wurde die geänderte Verbandsordnung durch die Kreisverwaltung Vulkaneifel festgestellt. Eine Veröffentlichung der Verbandsordnung erfolgte in der 44. KW im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde "Gerolstein aktuell"

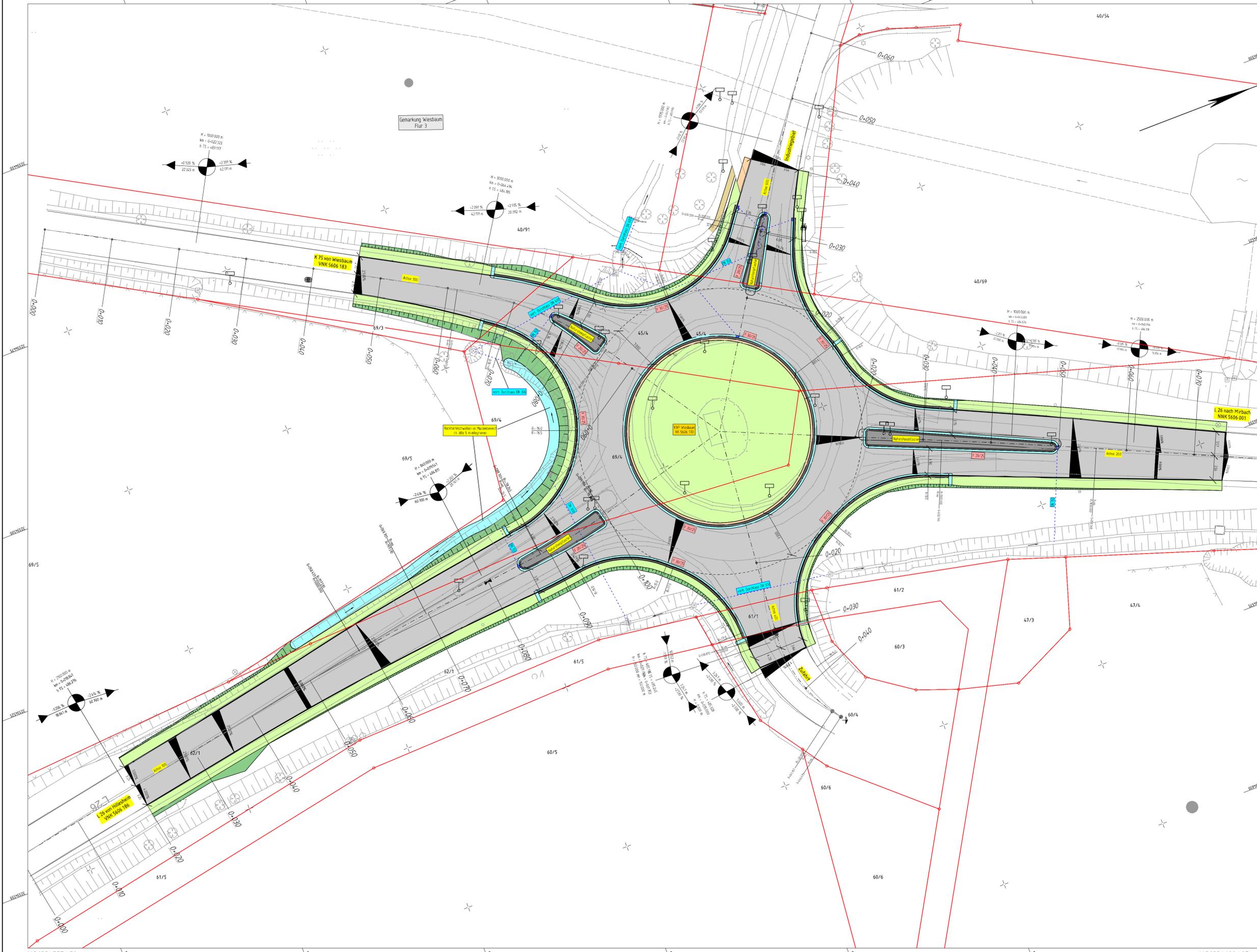
9.2.

Im Zuge des Breitbandausbaus bzw. verschiedener neuer Hausanschlüsse sind Straßenaufbrüche im IGP zu schließen. Die Arbeiten wurden Mitte November seitens der Verursacher erledigt.

Für die Richtigkeit:

.....
(Vorsitzender)

.....
(Protokollführer)



Zeichenerklärung

Planung

- Einschnittsböschung
- Mulde mit Füllrichtung / Versickermulde
- Fahrbahn mit Achse und Fahrstreifenaufteilung
- Bankett
- Dämmböschung
- Stützmauer neu
- Stützmauer vorhanden
- Bahnversorgungsweg/ Angleichung
- Straßenebenenflächen
- Gehweg
- Geh- und Radweg
- Brückenkappe

Immissionsschutz

- Lärmschutzwand
- Lärmschutzwall
- Objekt-Nr. ohne / mit Grenzwertüberschreitung
- Gebüdeseiten mit Grenzwertüberschreitungen
- Außenwohnbereich ohne / mit Grenzwertüberschreitung (B = Balkon, T = Terrasse, F = Freisitz)

Sonstiges

- freizuhaltendes Sichtfeld
- Baumfällung
- Baufeldgrenze
- Rückbaufäche
- Rückbaustrecke
- Wildschutzzaun
- Leiteinrichtung für Amphibien und Kleintiere
- Kleintierdurchlass

Versorgungseinrichtungen

vorhanden geplant

- Trinkwasserleitung
- Gasleitung
- E-Freileitung
- E-Leitung
- Fernmeldekabel

Entwässerung

vorhanden geplant

- Regenwasserleitung DN 300 mit Angabe von Füllrichtung, Länge und Gefälle
- Straßenablauf mit Anschlussleitung
- Prüfschacht

Regelungsverzeichnis

12 Nr. im Regelungsverzeichnis

Verwaltung

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

c			
b			
a			
Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

1			
Entwurfsbearbeitung: 	Landesbetrieb Mobilität Gerolstein Brunnenstraße 1 54566 Gerolstein Tel.: 06591/818-0 Fax: 06591/818-88/87	Datum	Name
	bearbeitet:	14.05.2020	M. Loscheider
	gezeichnet:	14.05.2020	M. Loscheider
	geprüft:		

RE - BAUENTWURF

Strassenbauverwaltung: 		Unterlage: 5 Blatt-Nr.: 1 LAGEPLAN
PROJIS-Nr.:	SAP-Nr.: A.21-20-0013.01	Maßstab: 1 : 250

KVP Wiesbaum

aufgestellt und genehmigt:
Gerolstein, den

.....
Dienststellenleiter

Straßenbauverwaltung
 Rheinland-Pfalz
 Straße / Abschnittsnummer / Station: (von-bis)
 L 26 / K 75 KVP Wiesbaum

TOP Ö 3

L 26 / K 75 Kreisverkehrsplatz Wiesbaum

Projis-/Identnummer: A.21-20-0013.01

Bauwerks-Nr. (ASB):

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein Brunnenstraße 1 54568 Gerolstein Tel. 06591 / 818 - 0	

Vorentwurf Kostenberechnung

Gesamtkosten der Baumaßnahme	bisher in Mio. €	neu in Mio. €
Datum letzte Kostenüberprüfung/-abstimmung		
Datum aufgestellt		04.05.2020
Bau		0,284
Grunderwerb		0,016
Summe Gesamtkosten		0,300

Aufgestellt: Gerolstein, den 04.05.2020 Landesbetrieb Mobilität Gerolstein gez. Enders (Dienststellenleiter)	

Übersicht der Gesamtkosten und Verteilung auf die Beteiligten			Blatt A
Bezeichnung des Projektes Bezeichnung des Teilprojektes Bezeichnung der Straßenbaumaßnahme		L 26 / K 75	
Bezeichnung des Bauwerks / der Leistung / der Variante			
Stationierung			
Länge: 0,320 km	Kostenberechnung Vorentwurf	Projis-/Identnummer: A.21-20-0013.01	Bauwerks-Nr. (ASB):
Träger der Baumaßnahme:		Land Rheinland-Pfalz	

Gesamtkosten der Baumaßnahme	bisher in Mio. €	neu in Mio. €
Datum letzte Kostenüberprüfung/-abstimmung		
Datum aufgestellt		04.05.2020
Bau		0,284
Grunderwerb		0,016
Summe Gesamtkosten		0,300

Gesamtkosten/km	0,938 Mio. €/km	(Baukosten ohne HG 6)/km	0,888 Mio. €/km
Baukosten/km	0,888 Mio. €/km	Grunderwerbskosten/km	0,050 Mio. €/km
Brückenfläche	qm	Kosten pro Einheit	€/qm
Tunnellänge	m	Kosten pro Einheit	€/m
Troglänge	m	Kosten pro Einheit	€/m
Wandfläche	qm	Kosten pro Einheit	€/qm

Die Gesamtkosten verteilen sich auf die Beteiligten wie folgt:			
Beteiligte	bisher in Mio. €	neu in Mio. €	Differenz in Mio. €
1. Bund			
a. aus Mitteln des Straßenbauhaushaltes			
Bau:			
GE:			
Gesamt			
b. aus sonstigen Mitteln			
Bau:			
GE:			
Gesamt			
2. Land Land Rheinland-Pfalz			
Bau:		0,150	
GE:		0,008	
Gesamt		0,158	
3. Kreis Landkreis Vulkaneifel			
Bau:		0,061	
GE:		0,003	
Gesamt		0,064	
4. Gemeinde VG Hillesheim			
Bau:		0,074	
GE:		0,004	
Gesamt		0,078	
5. Sonstige			
Bau:			
GE:			
Gesamt			

Zusammenstellung der Kosten für die Hauptteile				Blatt B
Bezeichnung des Projektes Bezeichnung des Teilprojektes Bezeichnung der Straßenbaumaßnahme		L 26 / K 75		
Bezeichnung des Bauwerks / der Leistung / der Variante				
Stationierung				
Länge: 0,320 km	Kostenberechnung Vorentwurf	Projis-/Identnummer: A.21-20-0013.01	Bauwerks-Nr. (ASB):	
Träger der Baumaßnahme:		Land Rheinland-Pfalz		

Gesamtkosten der Baumaßnahme	bisher in Mio. €	neu in Mio. €
Datum letzte Kostenüberprüfung/-abstimmung		
Datum aufgestellt		04.05.2020
Bau		0,284
Grunderwerb		0,016
Summe Gesamtkosten		0,300

HT Nr.	Hauptteil Bezeichnung		bisher Kosten in Mio. €	neu Kosten in Mio. €	Differenz in Mio. €
1.	Strecke ohne Kostenteilung	Bau		-,---	
		Grunderwerb		-,---	
		Gesamtkosten		-,---	
2.	Strecke mit Kostenteilung	Bau		0,284	
		Grunderwerb		0,016	
		Gesamtkosten		0,300	
3.	Besondere Anlagen	Bau		-,---	
		Grunderwerb		-,---	
		Gesamtkosten		-,---	

Kostenübersicht der Beteiligten			Blatt B ^K	
Bezeichnung des Projektes Bezeichnung des Teilprojektes Bezeichnung der Straßenbaumaßnahme		L 26 / K 75		
Bezeichnung des Bauwerks / der Leistung / der Variante				
Stationierung				
Länge: 0,320 km	Kostenberechnung Vorentwurf	Projis-/Identnummer: A.21-20-0013.01	Bauwerks-Nr. (ASB):	
Träger der Baumaßnahme:		Land Rheinland-Pfalz		

Hauptteil	Teil	Bezeichnung/Beteiligte	Anteil in %	Bau in Mio. €	GE in Mio. €	Gesamt in Mio. €
2	1	KVP Wiesbaum				
		Land Rheinland-Pfalz	52,71	0,150	0,008	0,158
		Landkreis Vulkaneifel	21,32	0,061	0,003	0,064
		VG Hillesheim	25,97	0,074	0,004	0,078
		Summe		0,284	0,016	0,300
Summe der Kosten für die Beteiligten		Bund				
		Bund aus sonstigen Mitteln				
		Land Land Rheinland-Pfalz		0,150	0,008	0,158
		Kreis Landkreis Vulkaneifel		0,061	0,003	0,064
		Gemeinde VG Hillesheim		0,074	0,004	0,078
		Sonstige				
		Gesamtsumme		0,284	0,016	0,300

Kostenübersicht eines einzelnen Beteiligten			Blatt B ^{KE}	
Bezeichnung des Projektes Bezeichnung des Teilprojektes Bezeichnung der Straßenbaumaßnahme		L 26 / K 75		
Bezeichnung des Bauwerks / der Leistung / der Variante				
Stationierung				
Länge: 0,320 km	Kostenberechnung Vorentwurf	Projis-/Identnummer: A.21-20-0013.01	Bauwerks-Nr. (ASB):	
Träger der Baumaßnahme:		Land Rheinland-Pfalz		

Beteiligter: Land Rheinland-Pfalz

Hauptteil	Teil	Bezeichnung	Anteil in %	Bau in Mio. €	GE in Mio. €	Gesamt in Mio. €
2	1	KVP Wiesbaum (generell)	52,71	0,150	0,008	0,158
Summe der Kosten für den Beteiligten						0,158

Kostenübersicht eines einzelnen Beteiligten			Blatt B ^{KE}	
Bezeichnung des Projektes Bezeichnung des Teilprojektes Bezeichnung der Straßenbaumaßnahme		L 26 / K 75		
Bezeichnung des Bauwerks / der Leistung / der Variante				
Stationierung				
Länge: 0,320 km	Kostenberechnung Vorentwurf	Projis-/Identnummer: A.21-20-0013.01	Bauwerks-Nr. (ASB):	
Träger der Baumaßnahme:		Land Rheinland-Pfalz		

Beteiligter: Landkreis Vulkaneifel

Hauptteil	Teil	Bezeichnung	Anteil in %	Bau in Mio. €	GE in Mio. €	Gesamt in Mio. €
2	1	KVP Wiesbaum (generell)	21,32	0,061	0,003	0,064
Summe der Kosten für den Beteiligten						0,064

Kostenübersicht eines einzelnen Beteiligten				Blatt B ^{KE}
Bezeichnung des Projektes Bezeichnung des Teilprojektes Bezeichnung der Straßenbaumaßnahme		L 26 / K 75		
Bezeichnung des Bauwerks / der Leistung / der Variante				
Stationierung				
Länge: 0,320 km	Kostenberechnung Vorentwurf	Projis-/Identnummer: A.21-20-0013.01	Bauwerks-Nr. (ASB):	
Träger der Baumaßnahme:		Land Rheinland-Pfalz		

Beteiligter: VG Hillesheim

Hauptteil	Teil	Bezeichnung	Anteil in %	Bau in Mio. €	GE in Mio. €	Gesamt in Mio. €
2	1	KVP Wiesbaum (generell)	25,97	0,074	0,004	0,078
Summe der Kosten für den Beteiligten						0,078

Zusammenstellung der Kosten für die Teile			Blatt C
Bezeichnung des Projektes Bezeichnung des Teilprojektes Bezeichnung der Straßenbaumaßnahme		L 26 / K 75	
Bezeichnung des Bauwerks / der Leistung / der Variante			
Stationierung			
Länge: 0,320 km	Kostenberechnung Vorentwurf	Projis-/Identnummer: A.21-20-0013.01	Bauwerks-Nr. (ASB):
Träger der Baumaßnahme:		Land Rheinland-Pfalz	

Bezeichnung des Hauptteils:	2 Strecke mit Kostenteilung
Bezeichnung des Teils:	01 KVP Wiesbaum

Hauptgruppenbezeichnung		bisher Kosten in Mio. €	neu Kosten in Mio. €	Differenz in Mio. €
1.	Grunderwerb		0,016	
2.	Baustelleneinrichtung, baubegleitende Leistungen		0,013	
3.	Verkehrssicherung an Arbeitsstellen		0,006	
4.	Erdbau (Untergrund, Unterbau, Entwässerung von Straßen), Bodenerkundung, Entsorgung		0,051	
5.	Oberbau		0,204	
6.	Konstruktiver Ingenieurbau		-,---	
7.	Landschaftsbau		0,002	
8.	Ausstattung		0,008	
9.	Sonstige besondere Anlagen und Kosten		-,---	
	Summe		0,300	

zugrunde gelegter MwSt.-Satz 19 %

Zusammenstellung der Kosten für die Hauptgruppe			Blatt D
Bezeichnung des Projektes Bezeichnung des Teilprojektes Bezeichnung der Straßenbaumaßnahme		L 26 / K 75	
Bezeichnung des Bauwerks / der Leistung / der Variante			
Stationierung			
Länge: 0,320 km	Kostenberechnung Vorentwurf	Projis-/Identnummer: A.21-20-0013.01	Bauwerks-Nr. (ASB):
Träger der Baumaßnahme:		Land Rheinland-Pfalz	

Bezeichnung des Hauptteils:		2 Strecke mit Kostenteilung	
Bezeichnung des Teils:		01 KVP Wiesbaum	
Bezeichnung der Hauptgruppe: HG 1 Grunderwerb			Kosten in €
1.100		Grunderwerb	
	1.100.1	Erwerb von Grundstücken	1.467
	1.100.4	Vermessung und Vermarkung von Grundstücken	12.000
Nettosumme Hauptgruppe 1			13.467
Mehrwertsteuer 19 % aus 1.100.4			2.280
Bruttosumme Hauptgruppe 1			16.000

Berechnung der Einzelkosten				Blatt E
Bezeichnung des Projektes Bezeichnung des Teilprojektes Bezeichnung der Straßenbaumaßnahme		L 26 / K 75		
Bezeichnung des Bauwerks / der Leistung / der Variante				
Stationierung				
Länge: 0,320 km	Kostenberechnung Vorentwurf	Projis-/Identnummer: A.21-20-0013.01	Bauwerks-Nr. (ASB):	
Träger der Baumaßnahme:		Land Rheinland-Pfalz		

Bezeichnung des Hauptteils:		2 Strecke mit Kostenteilung			
Bezeichnung des Teils:		01 KVP Wiesbaum			
KBK-Nr.	Einheit	Beschreibung	Menge	Kosten je Einheit €	Einzel- kosten €
1 Grunderwerb					
1.100 Grunderwerb					
1.100.1 Erwerb von Grundstücken					
1.100.1.010	m ²	- in unbebauten Lagen Grünland	978	1,50	1.467
1.100.4 Vermessung und Vermarkung von Grundstücken					
1.100.4.010	psch	Vermessung und Vermarkung von Grundstücken -	1	12.000,00	12.000

Zusammenstellung der Kosten für die Hauptgruppe			Blatt D
Bezeichnung des Projektes Bezeichnung des Teilprojektes Bezeichnung der Straßenbaumaßnahme		L 26 / K 75	
Bezeichnung des Bauwerks / der Leistung / der Variante			
Stationierung			
Länge: 0,320 km	Kostenberechnung Vorentwurf	Projis-/Identnummer: A.21-20-0013.01	Bauwerks-Nr. (ASB):
Träger der Baumaßnahme:		Land Rheinland-Pfalz	

Bezeichnung des Hauptteils:		2 Strecke mit Kostenteilung	
Bezeichnung des Teils:		01 KVP Wiesbaum	
Bezeichnung der Hauptgruppe: HG 2 Baustelleneinrichtung, baubegleitende Leistungen			Kosten in €
2.101		Baustelleneinrichtung, baubegleitende Leistungen	
	2.101.1	Baustelleneinrichtung, baubegleitende Leistungen	10.447
Nettosumme Hauptgruppe 2			10.447
Mehrwertsteuer 19 %			1.985
Bruttosumme Hauptgruppe 2			13.000

Berechnung der Einzelkosten				Blatt E
Bezeichnung des Projektes Bezeichnung des Teilprojektes Bezeichnung der Straßenbaumaßnahme		L 26 / K 75		
Bezeichnung des Bauwerks / der Leistung / der Variante				
Stationierung				
Länge: 0,320 km	Kostenberechnung Vorentwurf	Projis-/Identnummer: A.21-20-0013.01	Bauwerks-Nr. (ASB):	
Träger der Baumaßnahme:		Land Rheinland-Pfalz		

Bezeichnung des Hauptteils:		2 Strecke mit Kostenteilung			
Bezeichnung des Teils:		01 KVP Wiesbaum			
KBK-Nr.	Einheit	Beschreibung	Menge	Kosten je Einheit €	Einzel- kosten €
2 Baustelleneinrichtung, baubegleitende Leistungen					
2.101 Baustelleneinrichtung, baubegleitende Leistungen					
2.101.1 Baustelleneinrichtung, baubegleitende Leistungen					
2.101.1.010	psch	Baustelleneinrichtung, baubegleitende Leistungen Annahme 5 % der Nettosumme der HG 3 - 5 und 7 - 9 des Teils	1	10.446,75	10.447

Zusammenstellung der Kosten für die Hauptgruppe			Blatt D
Bezeichnung des Projektes Bezeichnung des Teilprojektes Bezeichnung der Straßenbaumaßnahme		L 26 / K 75	
Bezeichnung des Bauwerks / der Leistung / der Variante			
Stationierung			
Länge: 0,320 km	Kostenberechnung Vorentwurf	Projis-/Identnummer: A.21-20-0013.01	Bauwerks-Nr. (ASB):
Träger der Baumaßnahme:		Land Rheinland-Pfalz	

Bezeichnung des Hauptteils:		2 Strecke mit Kostenteilung	
Bezeichnung des Teils:		01 KVP Wiesbaum	
Bezeichnung der Hauptgruppe: HG 3 Verkehrssicherung an Arbeitsstellen			Kosten in €
3.105		Verkehrssicherung an Arbeitsstellen	
	3.105.1	Verkehrssicherung an Arbeitsstellen	5.000
Nettosumme Hauptgruppe 3			5.000
Mehrwertsteuer 19 %			950
Bruttosumme Hauptgruppe 3			6.000

Berechnung der Einzelkosten			Blatt E	
Bezeichnung des Projektes Bezeichnung des Teilprojektes Bezeichnung der Straßenbaumaßnahme		L 26 / K 75		
Bezeichnung des Bauwerks / der Leistung / der Variante				
Stationierung				
Länge: 0,320 km	Kostenberechnung Vorentwurf	Projis-/Identnummer: A.21-20-0013.01	Bauwerks-Nr. (ASB):	
Träger der Baumaßnahme:		Land Rheinland-Pfalz		

Bezeichnung des Hauptteils:		2 Strecke mit Kostenteilung			
Bezeichnung des Teils:		01 KVP Wiesbaum			
KBK-Nr.	Einheit	Beschreibung	Menge	Kosten je Einheit €	Einzel- kosten €
3 Verkehrssicherung an Arbeitsstellen					
3.105 Verkehrssicherung an Arbeitsstellen					
3.105.1 Verkehrssicherung an Arbeitsstellen					
3.105.1.010	psch	Verkehrssicherung an Arbeitsstellen	1	5.000,00	5.000
		-			

Zusammenstellung der Kosten für die Hauptgruppe			Blatt D
Bezeichnung des Projektes Bezeichnung des Teilprojektes Bezeichnung der Straßenbaumaßnahme		L 26 / K 75	
Bezeichnung des Bauwerks / der Leistung / der Variante			
Stationierung			
Länge: 0,320 km	Kostenberechnung Vorentwurf	Projis-/Identnummer: A.21-20-0013.01	Bauwerks-Nr. (ASB):
Träger der Baumaßnahme:		Land Rheinland-Pfalz	

Bezeichnung des Hauptteils:		2 Strecke mit Kostenteilung	
Bezeichnung des Teils:		01 KVP Wiesbaum	
Bezeichnung der Hauptgruppe: HG 4 Erdbau (Untergrund, Unterbau, Entwässerung von Straßen), Bodenerkundung, Entsorgung			Kosten in €
4.106		Erdbau	
	4.106.0	Vorarbeiten	3.000
	4.106.1	Oberboden	5.500
	4.106.2	Bodenbewegung	4.775
	4.106.3	Boden- und Untergrundverbesserung	750
	4.106.4	Geotextilien, Geokunststoffe	120
	4.106.5	Mulden, Gräben	1.260
4.110		Entwässerung von Straßen	
	4.110.2	Sickeranlagen	14.310
	4.110.3	Rohrleitungen	8.250
	4.110.5	Straßenabläufe	4.200
Nettosumme Hauptgruppe 4			42.165
Mehrwertsteuer 19 %			8.011
Bruttosumme Hauptgruppe 4			51.000

Berechnung der Einzelkosten				Blatt E
Bezeichnung des Projektes Bezeichnung des Teilprojektes Bezeichnung der Straßenbaumaßnahme		L 26 / K 75		
Bezeichnung des Bauwerks / der Leistung / der Variante				
Stationierung				
Länge: 0,320 km	Kostenberechnung Vorentwurf	Projis-/Identnummer: A.21-20-0013.01	Bauwerks-Nr. (ASB):	
Träger der Baumaßnahme:		Land Rheinland-Pfalz		

Bezeichnung des Hauptteils:		2 Strecke mit Kostenteilung			
Bezeichnung des Teils:		01 KVP Wiesbaum			
KBK-Nr.	Einheit	Beschreibung	Menge	Kosten je Einheit €	Einzel- kosten €
4 Erdbau (Untergrund, Unterbau, Entwässerung von Straßen), Bodenerkundung, Entsorgung					
4.106 Erdbau					
4.106.0 Vorarbeiten					
4.106.0.011	psch	Fläche abräumen Erschließung Baugelände	1	3.000,00	3.000
4.106.1 Oberboden					
4.106.1.010	m ³	Oberboden abtragen, lagern und Oberbodenmiete unterhalten	200	10,00	2.000
4.106.1.030	m ³	Oberboden gelagert andecken	200	8,00	1.600
4.106.1.040	m ³	Oberboden liefern und andecken	50	38,00	1.900
4.106.2 Bodenbewegung					
4.106.2.100	m ²	Planum herstellen	200	0,90	180
4.106.2.120	m ³	Unbrauchbaren Boden des Homogenbereichs BK 3-5 lösen und verwerten	170	23,50	3.995
4.106.2.130	m ³	Boden des Homogenbereichs BK 3-5 lösen und einbauen	50	12,00	600
4.106.3 Boden- und Untergrundverbesserung					
4.106.3.010	m ³	Boden- und Untergrundverbesserung	30	25,00	750
4.106.4 Geotextilien, Geokunststoffe					
4.106.4.011	m ²	Geotextilien, Geokunststoffe als Bewehrung verlegen bzw. einbauen	40	3,00	120
4.106.5 Mulden, Gräben					
4.106.5.020	m	Mulde unbefestigt herstellen	90	14,00	1.260
4.110 Entwässerung von Straßen					
4.110.2 Sickeranlagen					
4.110.2.030	m	Sickerleitung herstellen	540	26,50	14.310
4.110.3 Rohrleitungen					
4.110.3.010	m	Entwässerungsrohrleitungen abbrechen	40	35,00	1.400
4.110.3.020	m	Rohrleitung herstellen, bis DN 250	90	45,00	4.050
4.110.3.030	m	Rohrleitung herstellen, DN 300 bis 500	35	80,00	2.800
4.110.5 Straßenabläufe					
4.110.5.021	Stck	Straßenabläufe herstellen einschließlich Anschlussleitungen	7	600,00	4.200

Zusammenstellung der Kosten für die Hauptgruppe			Blatt D
Bezeichnung des Projektes Bezeichnung des Teilprojektes Bezeichnung der Straßenbaumaßnahme		L 26 / K 75	
Bezeichnung des Bauwerks / der Leistung / der Variante			
Stationierung			
Länge: 0,320 km	Kostenberechnung Vorentwurf	Projis-/Identnummer: A.21-20-0013.01	Bauwerks-Nr. (ASB):
Träger der Baumaßnahme:		Land Rheinland-Pfalz	

Bezeichnung des Hauptteils:		2 Strecke mit Kostenteilung	
Bezeichnung des Teils:		01 KVP Wiesbaum	
Bezeichnung der Hauptgruppe: HG 5 Oberbau			Kosten in €
5.112		Schichten ohne Bindemittel	
	5.112.1	Frostschutzschichten	8.250
5.113		Asphaltbauweisen	
	5.113.0	Vorarbeiten	22.440
	5.113.1	Asphalttragschicht	52.305
	5.113.2	Asphaltbinder	25.850
	5.113.3	Asphaltdeckschichten	29.040
	5.113.9	Sonstiges	1.500
5.115		Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen	
	5.115.1	Pflaster	7.590
	5.115.3	Borde	24.125
Nettosumme Hauptgruppe 5			171.100
Mehrwertsteuer 19 %			32.509
Bruttosumme Hauptgruppe 5			204.000

Berechnung der Einzelkosten				Blatt E
Bezeichnung des Projektes Bezeichnung des Teilprojektes Bezeichnung der Straßenbaumaßnahme		L 26 / K 75		
Bezeichnung des Bauwerks / der Leistung / der Variante				
Stationierung				
Länge: 0,320 km	Kostenberechnung Vorentwurf	Projis-/Identnummer: A.21-20-0013.01	Bauwerks-Nr. (ASB):	
Träger der Baumaßnahme:		Land Rheinland-Pfalz		

Bezeichnung des Hauptteils:		2 Strecke mit Kostenteilung			
Bezeichnung des Teils:		01 KVP Wiesbaum			
KBK-Nr.	Einheit	Beschreibung	Menge	Kosten je Einheit €	Einzel- kosten €
5 Oberbau					
5.112 Schichten ohne Bindemittel					
5.112.1 Frostschutzschichten					
5.112.1.010	m³	Frostschutzschicht herstellen	275	30,00	8.250
5.113 Asphaltbauweisen					
5.113.0 Vorarbeiten					
5.113.0.030	m²	Asphaltbefestigung aufbrechen und aufnehmen	2.640	8,50	22.440
5.113.1 Asphalttragschicht					
5.113.1.030	m²	Asphalttragschicht herstellen, Einbaudicke 14 cm	1.540	19,00	29.260
5.113.1.060	m²	Asphalttragschicht herstellen, Einbaudicke 16,5 cm	220	19,50	4.290
5.113.1.060	m²	Asphalttragschicht herstellen, Einbaudicke 12 cm	990	18,00	17.820
5.113.1.060	m²	Asphalttragschicht herstellen, Einbaudicke 10 cm	55	17,00	935
5.113.2 Asphaltbinder					
5.113.2.030	m²	Asphaltbinderschicht herstellen, Einbaudicke 8,5 cm	1.540	11,00	16.940
5.113.2.030	m²	Asphaltbinderschicht herstellen, Einbaudicke 6,5 cm	990	9,00	8.910
5.113.3 Asphaltdeckschichten					
5.113.3.010	m²	Deckschicht aus Asphaltbeton im Fahrbahnbereich herstellen	1.320	8,00	10.560
5.113.3.040	m²	Deckschicht aus Gussasphalt herstellen	1.540	12,00	18.480
5.113.9 Sonstiges					
5.113.9.010	psch	Nähte und Fugen herstellen -	1	1.500,00	1.500
5.115 Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen					
5.115.1 Pflaster					
5.115.1.020	m²	Pflasterdecke mit Pflastersteinen aus Beton herstellen	40	38,50	1.540
5.115.1.030	m²	Pflasterdecke mit Natursteinen/Klinker herstellen	110	55,00	6.050
5.115.3 Borde					
5.115.3.040	m	Flachbordsteine aus Beton setzen F20/25	145	45,00	6.525
5.115.3.040	m	Flachbordsteine aus Beton setzen F30/25	320	55,00	17.600

Zusammenstellung der Kosten für die Hauptgruppe			Blatt D
Bezeichnung des Projektes Bezeichnung des Teilprojektes Bezeichnung der Straßenbaumaßnahme		L 26 / K 75	
Bezeichnung des Bauwerks / der Leistung / der Variante			
Stationierung			
Länge: 0,320 km	Kostenberechnung Vorentwurf	Projis-/Identnummer: A.21-20-0013.01	Bauwerks-Nr. (ASB):
Träger der Baumaßnahme:		Land Rheinland-Pfalz	

Bezeichnung des Hauptteils:		2 Strecke mit Kostenteilung	
Bezeichnung des Teils:		01 KVP Wiesbaum	
Bezeichnung der Hauptgruppe: HG 7 Landschaftsbau			Kosten in €
7.107		Landschaftsbauarbeiten	
	7.107.2	Rasen-, Saatarbeiten	500
	7.107.9	Sonstige Maßnahmen	1.000
Nettosumme Hauptgruppe 7			1.500
Mehrwertsteuer 19 %			285
Bruttosumme Hauptgruppe 7			2.000

Berechnung der Einzelkosten				Blatt E
Bezeichnung des Projektes Bezeichnung des Teilprojektes Bezeichnung der Straßenbaumaßnahme		L 26 / K 75		
Bezeichnung des Bauwerks / der Leistung / der Variante				
Stationierung				
Länge: 0,320 km	Kostenberechnung Vorentwurf	Projis-/Identnummer: A.21-20-0013.01	Bauwerks-Nr. (ASB):	
Träger der Baumaßnahme:		Land Rheinland-Pfalz		

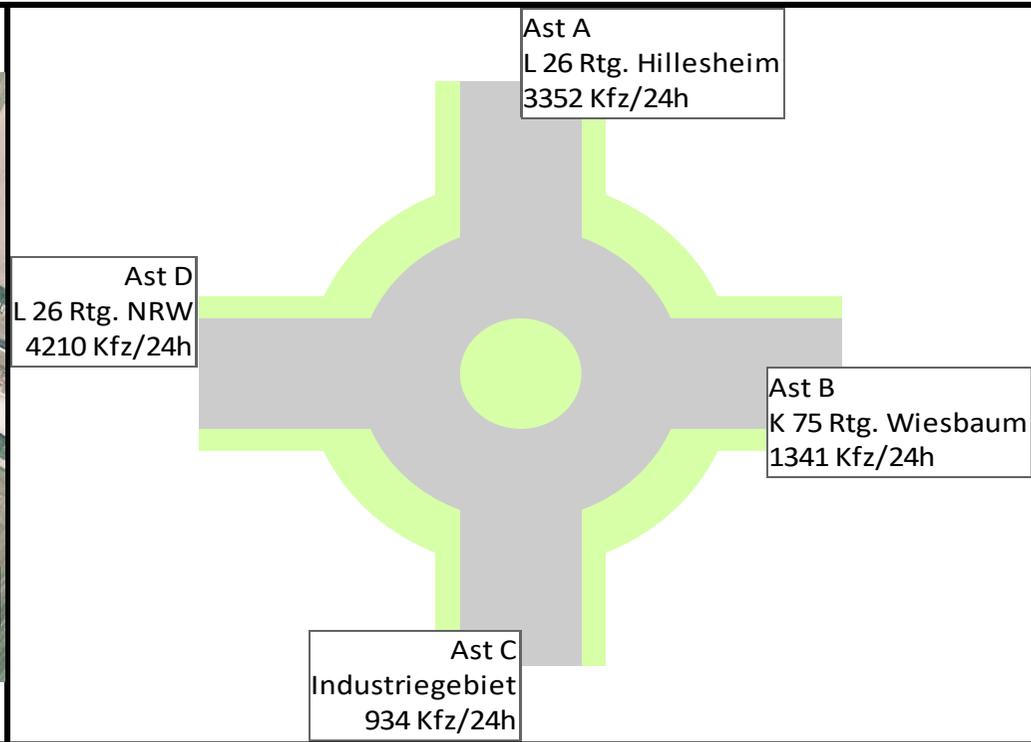
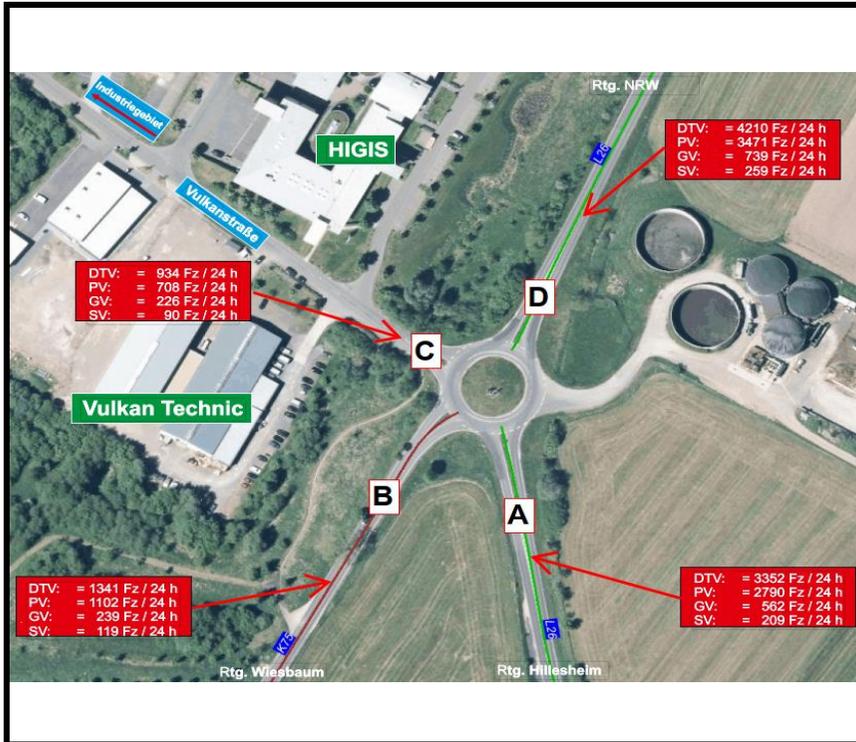
Bezeichnung des Hauptteils:		2 Strecke mit Kostenteilung			
Bezeichnung des Teils:		01 KVP Wiesbaum			
KBK-Nr.	Einheit	Beschreibung	Menge	Kosten je Einheit €	Einzel- kosten €
7 Landschaftsbau					
7.107 Landschaftsbauarbeiten					
7.107.2 Rasen-, Saatarbeiten					
7.107.2.010	psch	Rasen-, Saatarbeiten -	1	500,00	500
7.107.9 Sonstige Maßnahmen					
7.107.9.010	psch	Sonstige Maßnahmen -	1	1.000,00	1.000

Zusammenstellung der Kosten für die Hauptgruppe			Blatt D
Bezeichnung des Projektes Bezeichnung des Teilprojektes Bezeichnung der Straßenbaumaßnahme		L 26 / K 75	
Bezeichnung des Bauwerks / der Leistung / der Variante			
Stationierung			
Länge: 0,320 km	Kostenberechnung Vorentwurf	Projis-/Identnummer: A.21-20-0013.01	Bauwerks-Nr. (ASB):
Träger der Baumaßnahme:		Land Rheinland-Pfalz	

Bezeichnung des Hauptteils:		2 Strecke mit Kostenteilung	
Bezeichnung des Teils:		01 KVP Wiesbaum	
Bezeichnung der Hauptgruppe: HG 8 Ausstattung			Kosten in €
8.129		Fahrzeug-Rückhaltesysteme (FRS) und Leiteinrichtungen	
	8.129.4	Leitpfosten	500
8.130		Verkehrsschilder	
	8.130.0	Abbau	1.500
8.131		Fahrbahnmarkierungen	
	8.131.1	Markierung herstellen	4.000
Nettosumme Hauptgruppe 8			6.000
Mehrwertsteuer 19 %			1.140
Bruttosumme Hauptgruppe 8			8.000

Berechnung der Einzelkosten				Blatt E
Bezeichnung des Projektes Bezeichnung des Teilprojektes Bezeichnung der Straßenbaumaßnahme		L 26 / K 75		
Bezeichnung des Bauwerks / der Leistung / der Variante				
Stationierung				
Länge: 0,320 km	Kostenberechnung Vorentwurf	Projis-/Identnummer: A.21-20-0013.01	Bauwerks-Nr. (ASB):	
Träger der Baumaßnahme:		Land Rheinland-Pfalz		

Bezeichnung des Hauptteils:		2 Strecke mit Kostenteilung			
Bezeichnung des Teils:		01 KVP Wiesbaum			
KBK-Nr.	Einheit	Beschreibung	Menge	Kosten je Einheit €	Einzel- kosten €
8 Ausstattung					
8.129 Fahrzeug-Rückhaltesysteme (FRS) und Leiteinrichtungen					
8.129.4 Leitpfosten					
8.129.4.020	psch	Leitpfosten liefern und aufstellen -	1	500,00	500
8.130 Verkehrsschilder					
8.130.0 Abbau					
8.130.0.020	psch	Verkehrsschild abbauen Verkehrsschilder abbauen und wieder aufbauen	1	1.500,00	1.500
8.131 Fahrbahnmarkierungen					
8.131.1 Markierung herstellen					
8.131.1.010	psch	Markierung herstellen -	1	4.000,00	4.000



StraKR/ODR	Ast A	Ast B	Ast C	Ast D
Land	25,39%	-	-	27,33%
Kreis	-	21,32%	-	-
Gemeinde	-	-	25,97%	-

			
		Datum:	24.04.2020
		Name:	Loscheider
SAP-Nr.:	A.21-20-0013.01		
NK:	5606170		

Das Land übernimmt 52,71% der Kosten des Knotenpunktes
 Der Kreis übernimmt 21,32% der Kosten des Knotenpunktes
 Die Gemeinde übernimmt 25,97% der Kosten des Knotenpunktes

KVP Wiesbaum

KVP Wiesbaum

Berechnung:

Eingaben	Ast A	Ast B	Ast C	Ast D
Straßenname	L 26 Rtg. Hillesheim	K 75 Rtg. Wiesbaum	Industriegebi et	L 26 Rtg. NRW
Baulastträger	Land	Kreis	Gemeinde	Land
DTV Kfz/24h	3352	1341	934	4210
anr. Gesamtbreite	6,55	5,50	6,70	7,05
Fahrbahnbreite neu	6,55	5,50	6,70	7,05
Gehwegbreite links alt	0,00	0,00	0,00	0,00
Gehwegbreite links neu	0,00	0,00	0,00	0,00
Gehwegbreite rechts alt	0,00	0,00	0,00	0,00
Gehwegbreite rechts neu	0,00	0,00	0,00	0,00

Gesamtbreite Äste

25,80m

KVP Wiesbaum

Berechnung der Kostenteilung nach Straßenkreuzungsrichtlinie

Sortierung der Äste nach den DTV-Werten

DTVA	3352	DTVC	934
DTVB	1341	DTVB	1341
DTVC	934	DTVA	3352
DTVD	4210	DTVD	4210

Überprüfung der Bagatellklausel (Äste ≤ 20%)

% DTV	Ast C	Ast B	Ast A	Ast D	Bagatellkl.
Ast C		69,65%	27,86%	22,19%	-
Ast B	143,58%		40,01%	31,85%	-
Ast A	358,89%	249,96%		79,62%	-
Ast D	450,75%	313,94%	125,60%		-

Anteile der Äste vor Bagatellklausel

	Anteile A	Anteile B	Anteile C	Anteile D	Gesamt
Breite Ast	6,55m	5,50m	6,70m	7,05m	25,80m
Breite Ges.	25,80m	25,80m	25,80m	25,80m	25,80m
Anteil	25,39%	21,32%	25,97%	27,33%	100,00%
					Bagatellkl.

KVP Wiesbaum

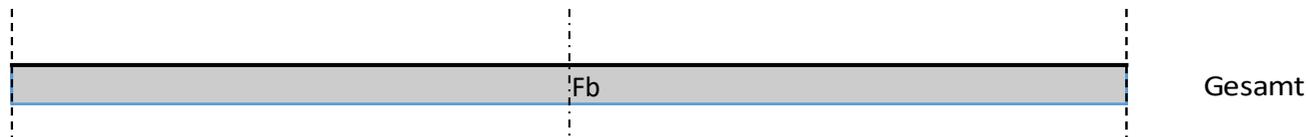
Kostenanteile der Äste nach StraKR

	Ast A	Ast B	Ast C	Ast D	Gesamt
Anteile	25,39%	21,32%	25,97%	27,33%	100,00%
Baulasttr.	Land	Kreis	Gemeinde	Land	

Bund	-	-	-	-	0,00%
Land	25,39%	-	-	27,33%	52,71%
Kreis	-	21,32%	-	-	21,32%
Gemeinde	-	-	25,97%	-	25,97%
Privat	-	-	-	-	0,00%

Kostenteilung nach Ortsdurchfahrtenrichtlinie

Ast A L 26 Rtg. Hillesheim



Maßgeblich sind die Breiten die nach der Baumaßnahme vorhanden sind

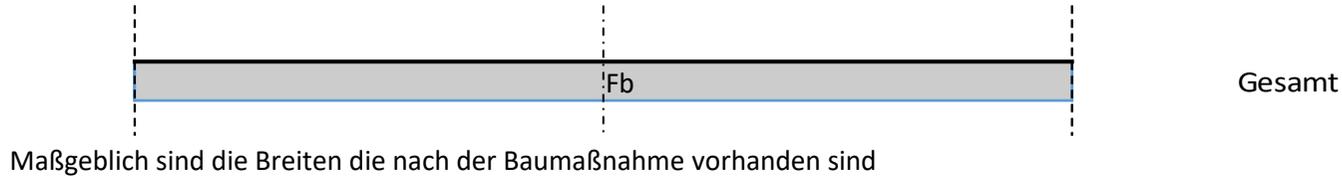
Planung	6,55	
maßg. Breite	6,55	6,55
Anteile	100,00%	

Ergebnis nach ODR **Knotenpunkt innerorts?** nein

Gehweg	-	-	-
Fahrbahn	100,00%	Land	100,00%

KVP Wiesbaum

Ast B K 75 Rtg. Wiesbaum

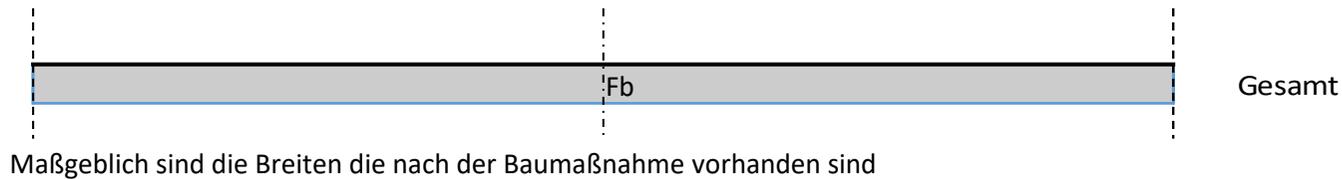


Planung	5,50	
maßg. Breite	5,50	5,50
Anteile	100,00%	

Ergebnis nach ODR **Knotenpunkt innerorts?** nein

Gehweg	-	-	-
Fahrbahn	100,00%	Kreis	100,00%

Ast C Industriegebiet



Planung	6,70	
maßg. Breite	6,70	6,70
Anteile	100,00%	

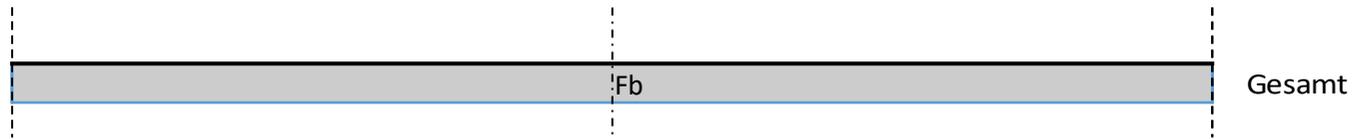
Ergebnis nach ODR **Knotenpunkt innerorts?** nein

Gehweg	-	-	-
Fahrbahn	100,00%	Gemeinde	100,00%

KVP Wiesbaum

Ast D

L 26 Rtg. NRW



Maßgeblich sind die Breiten die nach der Baumaßnahme vorhanden sind

Planung	7,05	
maßg. Breite	7,05	7,05
Anteile	100,00%	

Ergebnis nach ODR Knotenpunkt innerorts? nein

Gehweg	-	-	-
Fahrbahn	100,00%	Land	100,00%

KVP Wiesbaum

Aufteilung der Anteile nach Ortsdurchfahrtenrichtlinie

Baulasttr.	Ast A	Ast B	Ast C	Ast D
Bund	-	-	-	-
Land	100,00%	-	-	100,00%
Kreis	-	100,00%	-	-
Gemeinde	-	-	100,00%	-
Privat	-	-	-	-

Kostenanteile und Hauptbaulastträger der Äste nach Straßenkreuzungsrichtlinie

Gesamt	Ast A	Ast B	Ast C	Ast D
100,00%	25,39%	21,32%	25,97%	27,33%
Baulasttr.	Land	Kreis	Gemeinde	Land

Aufteilung der Anteile nach Straßenkreuzungsrichtlinie und Ortsdurchfahrtenrichtlinie

Baulasttr.	Ast A	Ast B	Ast C	Ast D	Gesamt
Bund	-	-	-	-	-
Land	25,39%	-	-	27,33%	52,71%
Kreis	-	21,32%	-	-	21,32%
Gemeinde	-	-	25,97%	-	25,97%
Privat	-	-	-	-	-

Das Land übernimmt 52,71% der Kosten des Knotenpunktes
 Der Kreis übernimmt 21,32% der Kosten des Knotenpunktes
 Die Gemeinde übernimmt 25,97% der Kosten des Knotenpunktes

Antragstellende Verwaltung bzw. antragstellendes Unternehmen Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum
Geschäftszeichen

PLZ, Ort, Datum 54578 Wiesbaum,
--

An Landesbetrieb Mobilität Gerolstein Brunnenstraße 1 54568 Gerolstein Antrags- bzw. Bewilligungsbehörde
--

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach LVFGKom/LFAG

kommunaler Straßenbau

ÖPNV/SPNV

Echtzeit-Initiative

1. Antragsteller

Name der kommunalen Gebietskörperschaft (ggf. mit Angabe der Verbandsgemeinde und des Landkreises) bzw. Name des Unternehmens Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Kyllweg 1, 54568 Gerolstein	
Bankverbindung (IBAN, BIC) DE73 5865 1240 0001 0113 37, MALADE51DAU	
Auskunft erteilt Stefan Mertes	Fernsprechnr., Durchwahl, Mail 06591 13-1078 stefan.mertes@gerolstein.de
bei Unternehmen zusätzlich:	
Rechtsform des Unternehmens Kommunaler Zweckverband	
Handelsregister-Nummer, Amtsgericht	

2. Maßnahme (möglichst kurze, aber eindeutige Beschreibung der Maßnahme, bei Baumaßnahmen auch Beginn und Dauer)

Ausbau des Kreisverkehrsplatzes L 26/ K 75 im Bereich IGP Wiesbaum, Baubeginn 2021, Dauer: 6 Monate

3. Gesamtkosten und Zuwendung

Hinweis: Bei Baumaßnahmen ist eine **Kostengliederung** stets, sonst nach Maßgabe der Bewilligungsbehörde beizufügen.

Gesamtkosten der Maßnahme	300.000,00 €
davon voraussichtlich zuwendungsfähige Ausgaben	78.000,00 €
Beantragter Fördersatz *	65%
Beantragte Zuwendung nach LVFGKom / LFAG	50.700,00 €

* Kommunalen Straßenbau: Maßgebend für die Höhe des Grundfördersatzes ist der Zeitpunkt der Bewilligung.

4. Begründung (kurze Erläuterung der Notwendigkeit der Maßnahme sowie bei Baumaßnahmen eine Erklärung, dass ausführungsreife Pläne vorliegen)

--

5. Finanzierung

Gesamtkosten	300.000,00 € €
Gesamtfinanzierung (Finanzierungsmittel)	€
davon:	
a) Beiträge Dritter:	€
b) Zuwendungen Dritter:	
- Bund:	158.000,00 € €
(Bewilligungsbescheid * vom)	
- Landkreis:	64.000,00 € €
()	
- Sonstige:	€
()	
c) Eigenmittel:	27.300,00 € €
davon sollen vsl. mit Krediten finanziert werden	27.300,00 € €
d) Eigenleistungen:	€
e) sonstige Finanzierungsmittel:	€
Ungedeckt (beantragte Zuwendung nach LVFGKom / LFAG):	50.700 €

*) Falls noch kein Bewilligungsbescheid vorliegt, ist anzugeben, ob und aufgrund welcher rechtsverbindlichen Vereinbarung oder Zusage die Zuweisung bzw. der Zuschuss zu erwarten ist.

Sofern das Vorhaben mit alternativen Finanzierungsmodellen realisiert werden soll, bitte Darstellung des gewählten Finanzierungsmodells auf gesondertem Blatt.

6. Fälligkeit der Kosten

Von den Gesamtkosten fallen voraussichtlich an:		
Zeitraum	€	davon zuwendungsfähige Ausgaben €
Im Haushaltsjahr 2021	300.000,00	78.000,00
Im Haushaltsfolgejahr 20		
Im 2. Haushaltsfolgejahr 20		
Im 3. Haushaltsfolgejahr 20 und folgende		

7. Zusätzliche Angaben bei Baumaßnahmen

Die nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Folgekosten (Belastung der künftigen Haushalte) werden voraussichtlich betragen:

Ermittlung:

Personalkosten	€
Sachkosten	€
<u>kalkulatorische Kosten</u>	€
Gesamt	€
Einnahmen (z. B. Benutzungsgebühren)	€
mithin Folgekosten	€

Ergänzende Angaben

Diesem Antrag sind folgende Anlagen beigefügt:

Grunderwerbsplan
Kostenermittlung
Lageplan
Kostenteilungsschlüssel

8. Erklärung des Antragstellers:

- 8.1 Ich / Wir erkläre/n, dass mit dem beantragten Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Mir / Uns ist bekannt, dass mit dem Vorhaben erst begonnen werden darf, wenn ein Bewilligungsbescheid ergangen ist oder die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmen-/Baubeginn erteilt wurde.
- 8.2 Ich / Wir erkläre/n, dass wir zum Vorsteuerabzug
 berechtigt
 nicht berechtigt sind.
- 8.3 Die o.a. Maßnahme ist
 im Haushaltsplan / in den Planungsdaten bis zum Jahr unter der Buchungsstelle veranschlagt.
 bisher nicht veranschlagt.
- 8.4 Ich / Wir versichere/n die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben.

8.5 Ich / Wir versichere/n, dass mir / uns die der Zuwendungsgewährung zugrunde liegenden rechtlichen Bestimmungen bekannt sind. Dies sind insbesondere

- das Landesverkehrsfinanzierungsgesetz - Kommunale Gebietskörperschaften (LVFGKom) vom 26.05.2009 (GVBl. S. 203),
- § 18 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 30.11.1999 (GVBl. S. 415),
- § 11 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr - Nahverkehrsgesetz (NVG) vom 17.11.1995 (GVBl. S. 450),
- die Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.06.2005 zur Förderung des kommunalen Straßenbaus (VV-LVFGKom/LFAG-Stb, MinBl. S. 228) bzw. vom 14.10.1997 zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (VV-ÖPNV/SPNV, MinBl. S. 480) sowie vom 24.11.2010 zur Förderung technischer Einrichtungen zur Bereitstellung von Echtzeitdaten im öffentlichen Personennahverkehr, MinBl. S. 8),
- Teil I bzw. Teil II der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20.12.2002 (MinBl. S. 22) einschließlich der Beruflichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau), (Anlage 1 zu Teil I der VV zu § 44 Abs. 1 LHO).

8.6 Ich / Wir bestätige/n, dass bei der Vorhabenplanung die zuständigen Beauftragten oder Beiräte für die Belange behinderter Menschen angehört worden sind. (Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über eine derartige Interessenvertretung, sind bei Vorhaben der Ortsgemeinden die oder der Beauftragte oder der Beirat der Verbandsgemeinde und, wenn auch diese darüber nicht verfügt, die oder der Beauftragte oder der Beirat des Landkreises sowie bei Vorhaben der Verbandsgemeinden und sonstigen kreisangehörigen Gemeinden die oder der Beauftragte oder der Beirat des Landkreises anzuhören, andernfalls die entsprechenden regional tätigen Verbände im Sinne des § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen. Wird innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterlagen über die Anhörung keine Stellungnahme der angehörten Interessenvertretung abgegeben, gilt die Zustimmung zur Vorhabenplanung als erteilt, wenn auf die Folgen des Fristablaufs in der Anhörung hingewiesen wurde. Auf Antrag kann die Frist um einen Monat verlängert werden.)

8.7 Mir / Uns ist bekannt, dass die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) i. V. m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) und § 1 des Landesgesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht - Landessubventionsgesetz (LSubvG) vom 07.06.1977 (GVBl. S. 168) sind. Ich / Wir nehme/n davon Kenntnis, dass gemäß § 3 Abs. 1 SubvG der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

8.8 Mir / Uns ist bekannt, dass im Rahmen der Durchführung der zur Förderung beantragten Maßnahme die geltenden Vergabevorschriften

- des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) vom 12. April 2016 (BGLl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1081) geändert worden ist,
- der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist,
- der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) in der Fassung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger (BAnz Nr. 196a, ber. 2010 S. 755), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger (BAnz AT 19.02.2019 B2) Abschnitt 1 (VOB/A) sowie Abschnitt 2 Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A – EU)

zu beachten sind und wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen der Landeskartellbehörde - angesiedelt beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau – unverzüglich mitzuteilen sind.

Mir / Uns ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zu förderrechtlichen Maßnahmen bei Verstößen gegen die VOB/A und die VOL/A vom 16.06.2003 (MinBl. S. 374) bekannt.

Mir / Uns ist bekannt, dass für die Zulässigkeit von Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, Freihändigen Vergaben und Direktaufträgen für Bauleistungen nach VOB/A und Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A im Anwendungsbereich von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen in teilweiser Abweichung zur VOB/A und VOL/A die Wertgrenzen gemäß Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 17. Juli 2019, Az.: 40 5 – 00006 Referat: 8205 „Festsetzung von Auftragswertgrenzen bei Vergaben im Unterschwellenbereich“ gelten und ebenso Aufträge über Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren bis zur der im vorgenannten Schreiben festgesetzten Höchstgrenze mit nur einem Planungsbüro verhandelt werden dürfen.

Für die Vergabestellen im Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz und seiner regionalen Dienststellen gelten in teilweiser Abweichung die Wertgrenzen gemäß Rundschreiben vom 13.08.2019, Az.: F VIII/13a „Festsetzung von Auftragswertgrenzen bei Vergaben“.

Ich / Wir werde/n darüber hinaus die Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 22.1.2019 (MinBl. S. 14) sowie die Vorgaben des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben - Landestariftreuegesetz (LTTG) vom 1.12.2010 (GVBl. S. 426) zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landestariftreuegesetzes vom 08.03.2016 (GVBl S. 178), in Kraft getreten am 19.03.2016 beachten.

- 8.9 Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Nutzung von Datenverarbeitungssystemen. Dafür ist die Speicherung und Verarbeitung der im Antrag vorgesehenen Daten erforderlich. Die Daten werden nur den mit der Antragsbearbeitung und der -abwicklung unmittelbar befassten Behörden zugänglich gemacht, soweit dies für die Antragsbearbeitung und -abwicklung erforderlich ist. Eine Verwendung für andere Zwecke, ausgenommen die Erstellung von Statistiken, ist ausgeschlossen. Ich / Wir erkläre/n mit meiner / unserer Unterschrift das Einverständnis mit der vorgenannten Bearbeitungsweise.

Dienstsiegel, Firmenstempel

rechtsverbindliche Unterschrift
Bernhard Jüngling

Anlage 1

Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Antragsteller: ZV IGP VG Gerolstein in Wiesbaum

Antrag vom:

beantragtes Vorhaben:

1. Gesamtkosten des Vorhabens, brutto: 300.000,00 €
(Antragsteller ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt)

oder

Gesamtkosten des Vorhabens, netto:
(Antragsteller ist vorsteuerabzugsberechtigt)

2. Grunderwerbskosten laut Kostenvoranschlag: 16.000,00 €

Hiervon sind abzusetzen:

a) Beiträge Dritter
(FStrG, LStrG, EKrG, BauGB, KAG): 12.000,00 €

b) Wert der Grundstücke und Grundstücks-
anteile, die nicht zuwendungsfähig sind: 0,00 €

c) sonstige nicht
zuwendungsfähige Grunderwerbskosten: 0,00 €

Summe der nicht
zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten: 4.000,00 €

zuwendungsfähige Grunderwerbsausgaben:	4.000,00 €
---	-------------------

3. Baukosten laut Kostenvoranschlag: 284.000,00 €

Hiervon sind abzusetzen:

a) Beiträge Dritter
(FStrG, LStrG, EKrG, BauGB, KAG): 210.000,00 €

b) Wert anfallender Stoffe oder
Erlöse aus ihrer Veräußerung: 0,00 €

c) sonstige nicht
zuwendungsfähige Baukosten: 0,00 €

Summe der nichtzuwendungsfähigen Baukosten: 210.000,00
€

zuwendungsfähige Bauausgaben:	74.000,00 €
--------------------------------------	--------------------

4. Verwaltungskosten laut Kostenvoranschlag: 0,00 €

davon nicht zuwendungsfähige Verwaltungskosten: 0,00 €

zuwendungsfähige Verwaltungsausgaben:	0,00 €
--	---------------

zuwendungsfähige Ausgaben insgesamt:	78.000,00 €
---	--------------------

Anlage 2

Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage

Gemeinde/Stadt
Verbandsgemeinde
Landkreis

Einwohner: (Stand)

1 Freie Finanzspitze

gem. Muster 14 (lfd. Nr. 3) der Anlage 3 zur VV-GemHSys

- 1.1 Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres 20 €
- 1.2 Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres 20 €

2 Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag im Finanzhaushalt

gem. Muster 6 bzw. 7 (lfd. Nr. 44) der Anlage 3 zur VV-GemHSys

Ergebnis des HH-Vorjahres	Ansatz des HH-Vorjahres ¹⁾ einschl. Nachträge	Ansatz des HH-Jahres	Planungsdaten des HH-Folgejahres	Planungsdaten des zweiten HH-Folgejahres	Planungsdaten des dritten HH-Folgejahres
20 in 1000 €	20 in 1000 €	20 in 1000 €	20 in 1000 €	20 in 1000 €	20 in 1000 €

¹⁾ Ergebnisse des Haushaltsvorjahres, sofern vorliegend

3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag im Ergebnishaushalt

gem. Muster 27 der Anlage 3 zur VV-GemHSys

Ergebnis des HH-Vorjahres	Ansatz des HH-Vorjahres ¹⁾ einschl. Nachträge	Ansatz des HH-Jahres	Planungsdaten des HH-Folgejahres	Planungsdaten des zweiten HH-Folgejahres	Planungsdaten des dritten HH-Folgejahres
20 in 1000 €	20 in 1000 €	20 in 1000 €	20 in 1000 €	20 in 1000 €	20 in 1000 €

¹⁾ Ergebnisse des Haushaltsvorjahres, sofern vorliegend

4 Entwicklung des Eigenkapitals

gem. Muster 29 der Anlage 3 zur VV-GemHSys (aufgelaufenes Eigenkapital)

zum 31.12. des 3. HH-Vorjahres	+ Ergebnis des 2. HH-Vorjahres	+ Ansatz für Ergebnis des HH-Vorjahres	+ Ansatz für Ergebnis des lfd. HH-Jahres	+ gepl. Ergebnis des Folgejahres	+ gepl. Ergebnis des 2. Folgejahres
20 in 1000 €	20 in 1000 €	20 in 1000 €	20 in 1000 €	20 in 1000 €	20 in 1000 €

5 Liquide Mittel und Wertpapiere des Umlaufvermögens *)

gem. Muster 19 (Ifd. Nrn. 2.3.2 und 2.4) der Anlage 3 zur VV-GemHSys

zum 31.12. des letzten Haushaltsjahres, für das
ein Jahresabschluss vorliegt (Jahr 20)

€

aktueller Stand

€

*) Bei Ortsgemeinden sind die Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde anzugeben (Konto 1743)

6 Verbindlichkeiten

gem. Muster 19 der Anlage 3 zur VV-GemHSys, Ifd. Nr. 4

6.1 aus Kreditaufnahmen für Investitionen

zum 31.12. des letzten Haushaltsjahres, für das
ein Jahresabschluss vorliegt (Jahr 20)

€

das sind je Einwohner

€

aktueller Stand

€

6.2 aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung *)

zum 31.12. des letzten Haushaltsjahres, für das
ein Jahresabschluss vorliegt (Jahr 20)

€

das sind je Einwohner

€

aktueller Stand

€

*) - Bei Verbandsgemeinden nur in der Höhe, in der die Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 GemHVO auf den Haushalt der Verbandsgemeinde entfällt

- Bei Ortsgemeinden ist der Stand der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung anzugeben

7 Einnahmeausschöpfung

7.1 Realsteuerhebesätze/Umlagesatz:

	Realsteuerhebesätze in v.H.			Umlagesatz in v.H. (Sonderumlagen separat ausweisen)
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	
Im Haushaltsvorjahr 20				
Im Haushaltsjahr 20				

7.2 Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB: 90 v.H.

Für Erschließungsanlagen werden Beiträge
in Höhe von 90 v.H. erhoben

Ja

Nein - Wenn nein, Begründung auf besonderem Blatt

7.3 Beiträge nach § 10 KAG:

Für Verkehrsanlagen werden Beiträge
in der rechtlich zulässigen Höhe erhoben

Ja

Nein - Wenn nein, Begründung auf besonderem Blatt

, den

Ober-/Bürgermeister, Landrat

Beteiligungsbericht zur Haushaltssatzung 2021 gem. § 90 Abs. 2 GemO**für die HIGIS - Bauträger - und Betriebsgesellschaft mbH,
Higis-Ring 2, 54578 Wiesbaum****I. Vorbemerkungen**

Auf Grund der Vorschriften der Gemeindeordnung über die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung der Gemeinden ist für die HIGIS GmbH den Gesellschaftern

- > **Zweckverband Industrie- und Gewerbepark
der Verbandsgemeinde Gerolstein**
- > **Ortsgemeinde Wiesbaum**

ein Beteiligungsbericht zur Erörterung in öffentlicher Sitzung vorzulegen. Die Einwohner sind in geeigneter Form über den Beteiligungsbericht zu unterrichten und sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

II. Allgemeines

1. Namen des Unternehmens:	HIGIS Bauträger- und Betriebsgesellschaft mbH, Higis-Ring 2, 54578 Wiesbaum
2. Rechtsform:	Privatrechtliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung
3. Gründungsjahr:	1997
4. Stammkapital 1997 bis 2001:	100.000,00 DM
Aufteilung:	31.000,00 DM Zweckverband IGP 20.000,00 DM Ortsgemeinde Wiesbaum 10.000,00 DM KSK Vulkaneifel 10.000,00 DM Volksbank Eifel 10.000,00 DM WFG Vulkaneifel / Daun 10.000,00 DM Handwerkskammer Trier 9.000,00 DM Reserve Zweckverband
Gesamtsumme:	<u>100.000,00 DM</u>
Stammkapital ab 2002:	51.300,00 €
Aufteilung:	15.860,00 € Zweckverband IGP 10.230,00 € Ortsgemeinde Wiesbaum 5.150,00 € KSK Vulkaneifel 5.150,00 € Volksbank Eifel 5.150,00 € WFG Vulkaneifel / Daun 5.150,00 € Handwerkskammer Trier 4.610,00 € Reserve Zweckverband
Gesamtsumme:	<u>51.300,00 €</u>
Stammkapital 2021:	keine Veränderung vorgesehen

5. Organbeschlüsse:

Gesellschafterbeschlüsse
mit einfacher Mehrheit
je 100 DM (51,13 €) Geschäftsanteil = 1 Stimme

Aufsichtsratsbeschlüsse
mit einfacher Mehrheit der anwesenden
Mitglieder

6. Organbesetzung

für die Ortsgemeinde Wiesbaum:

a) Gesellschafterversammlung
200 Stimmanteile von insgesamt 1.000

b) Aufsichtsrat
1 Stimme von insgesamt 8

für den Zweckverband IGP:

a) Gesellschafterversammlung
310 Stimmanteile von insgesamt 1.000

b) Aufsichtsrat
3 Stimmen von insgesamt 8

7. Erfüllungszweck:

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Stärkung der heimischen Wirtschaft und die Schaffung von Arbeitsplätzen im regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbestandort der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum.

Primäre Aufgabe ist die Trägerschaft und Fortentwicklung des Gründer- und Innovationscenters „HIGIS“. Auch zukünftig sieht die Geschäftsführung die Hauptzielsetzung darin, den Bekanntheitsgrad des HIGIS-Zentrums dauerhaft zu erhöhen, um eine gute Auslastung zu erreichen und auch das Potential von möglichen Mietern zu vergrößern. Die Gesellschaft darf ferner alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks dienlich sind.

8. Wirtschaftslage:

Die HIGIS mbH ist aktuell finanziell relativ solide aufgebaut. Neben dem Stammkapital haben die Ortsgemeinde Wiesbaum und der Zweckverband IGP bisher keine Nachschüsse vorgenommen. Allerdings zeigen die laufenden Erfolgswerte, dass mit den vorhandenen Finanz- und Kostenstrukturen ein jährlich ausgeglichenes Erfolgsergebnis nur sehr schwierig möglich ist.

Nach der Ausgründung mehrerer Unternehmen aus dem Gründerzentrum in den Vorjahren hat sich im Geschäftsjahr 2020 infolge neuer Mietverhältnisse die Ertragssituation wieder erheblich verbessert. Es gilt allerdings nach wie vor, für leerstehende Produktionsflächen sowie Büroräume ständig weitere Mieter zu werben. Infolge teilweise leerstehender Mietflächen ergibt sich ein nicht zu unterschätzendes Finanzproblem für die Gesellschaft durch die gegebenen Kostenstrukturen, die auch bei geringerer Mietauslastung in etwa zu 90 % fix sind.

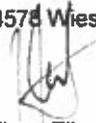
Im Wirtschaftsjahr 2019 lag gemäß geprüftem Jahresabschluss ein Jahresverlust in Höhe von 21.714,06 € vor, den der Gesellschafter „Zweckverband IGP“ in voller Höhe finanziell ausgeglichen hat; das Bilanzvolumen beläuft sich zum 31.12.2019 in Aktiva und Passiva auf 5.392.081,47 €.

Für die Wirtschaftsjahre 2020 / 2021 wird trotz anhaltender „Corona-Pandemie“ versucht, ein zufriedenstellendes und wirtschaftlich vertretbares Ergebnis zu erzielen.

III. Bilanzkennzahlen zum Beteiligungsbericht 2021

Kennzahl	Ermittlung der Kennzahl	2019	2020	2021
		tatsächlich % / T€	tatsächlich % / T€	Planwerte % / T€
1. Ertragslage				
1.1. Eigenkapitalrentabilität	(Jahresergebnis x 100) : Eigenkapital	0,00%	0,00%	0,00%
1.2. Gesamtkapitalrentabilität	(Jahresergebnis + Fremdkapitalz. x 100) : Gesamtkapital	1,12%	1,11%	1,04%
1.3. Cash-Flow	Jahresergebnis + Abschreibungen - Aufl. Ertragszuschüsse	72 T€	55 T€	39 T€
2. Vermögensaufbau				
2.1. Anlagenintensität	(Anlagevermögen x 100) : Gesamtvermögen	97,20%	97,00%	96,80%
2.2. Intensität Umlaufverm.	(Umlaufvermögen x 100) : Gesamtvermögen	2,80%	3,00%	3,20%
3. Anlagenfinanzierung				
3.1. Anlagendeckung I	(Eigenkapital x 100) : Anlagevermögen	61,80%	61,40%	61,00%
3.2. Anlagendeckung II	((Eigenkapital + langfr. Fremdkapital) x 100) : Anlageverm.	100,40%	100,30%	100,10%
4. Kapitalausstattung				
4.1. Eigenkapitalquote	(Eigenkapital x 100) : Gesamtkapital	60,00%	60,40%	60,00%
4.2. Fremdkapitalquote	(Fremdkapital x 100) : Gesamtkapital	40,00%	39,60%	40,00%
5. Liquidität				
5.1. Liquiditätsgrad I	Liquide Mittel : kurzfristiges Fremdkapital	0,68	0,73	0,70
5.2. Liquiditätsgrad II	(Liquide Mittel + Forderungen) : kurzfristiges Fremdkapital	0,89	0,92	0,90
5.3. Liquiditätsgrad III	Umlaufvermögen : mittel- und kurzfristiges Fremdkapital	0,56	0,65	0,66

aufgestellt:
54578 Wiesbaum im Oktober 2020


(Klaus Eilert)
Prokurist



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

 Verbandsgemeinde Gerolstein
 Kyllweg 1
 54568 Gerolstein


10.08.2020

 Abteilung
 Bauen Schulen und
 ÖPNV
 Unser Zeichen
 6-5117-
 Einzelfortschreibung
 FNP Gerolstein IGP
 Wiesbaum
 Auskunft erteilt
 Dieter Hein
 Zimmer
 309
 Telefon
 06592/933-323
 Telefax
 06592/933-6220
 E-Mail
 dieter.hein
 @vulkaneifel.de

**Vollzug des Landesplanungsgesetzes;
 hier: Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein
 für die Erweiterung des „Industrie - und Gewerbeparks der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum“**

Antrag der VG Gerolstein vom 13.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund des o. a. Antrages ergeht gemäß § 20 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) i. V. m. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach § 20 Landesplanungsgesetz vom 29.03.1974 (GVBl. S. 223), die

landesplanerische Stellungnahme

für die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein für die Erweiterung des „Industrie- und Gewerbeparks (IGP) der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum“.

Vorbemerkung/Verfahren:

Die 3. Änderung / Fortschreibung des gesamten Flächennutzungsplanes der damaligen Verbandsgemeinde Hillesheim, heute Verbandsgemeinde Gerolstein, ist am 29.03.2018 wirksam geworden. Der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum“ hat die Verbandsgemeinde gebeten, die Erweiterung in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit zu berücksichtigen.

Die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein in der Ortsgemeinde Wiesbaum ist mit Schreiben der VGV Gerolstein vom 13.03.2020 auf landesplanerische Stellungnahme eingeleitet worden.

Verfahrensgegenstand der Einzelfortschreibung in der Ortsgemeinde Wiesbaum ist die Ausweisung von gewerblich-industriellen Bauflächen in Richtung der Ortslage bzw. dem Siedlungsbereich der Ortsgemeinde Wiesbaum zur Erweiterung des „Industrie- und Gewerbeparks der VG Gerolstein in Wiesbaum.“

Gesamt

Verbandsnummer	1.3. AUG 2020
Ort	
	

Der Zweckverband IGP der VG Gerolstein in Wiesbaum hat die Verbandsgemeinde Gerolstein gebeten, die Erweiterung in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein mit zu berücksichtigen. Ein **Verbandsgemeinderatsbeschluss** für diese beabsichtigte Einzelfortschreibung **liegt noch nicht vor**. Die Kreisverwaltung Vulkaneifel als zuständige untere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 06.04.2020 die Träger öffentlicher Belange über die Planungsabsicht informiert und um entsprechende Stellungnahme gebeten.

I. Allgemeine Anmerkungen:

Die zu den Planungen allgemein eingegangenen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sind bei der Einzelfortschreibung/Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Insbesondere sind die beigefügten Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange zu **beachten bzw. zu berücksichtigen**

- der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, E-Mail vom 14.04.2020
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Trier, E-Mail vom 15.04.2020
- Westnetz GmbH, Rauschermühle, vom 15.04.2020, F-RP/ Ma
- Amprion GmbH, Dortmund, E-Mail vom 20.04.2020
- Forstamt Hillesheim vom 20.04.2020, 6312
- der Planungsgemeinschaft Region Trier vom 21.04.2020, 1491-233-06/41/TR
- DLR Eifel, 54624 Bitburg, vom 23.04.2020, GA03-820
- Schreiben der unteren Naturschutzbehörde vom 27.04.2020
- Landwirtschaftskammer Trier vom 07.05.2020, 14-04.01
- Schreiben der SGD Nord, Regionalstelle WAB, Trier, vom 18.05.2020, 342-WBB-2333-14029/2020
- Industrie- und Handelskammer Trier vom 19.05.2020

Nach Abschluss der Beteiligung der o. a. Träger öffentlicher Belange werden aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung die bei der Bauleitplanung zu beachtenden Ziele und zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse mitgeteilt; die Ausführungen zur Sicherung/Schutz von Naturgütern und Flächen mit besonderen Funktionen sind bei der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

II. Grundsätzliche Ausführungen und zu beachtende Vorgaben und Festlegungen

Grundlage für die Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) vom 07.10.2008, verbindlich geworden am 25.11.2008, und der Teilfortschreibung – Erneuerbare Energien- des LEP IV, verbindlich seit dem 11.05.2013, und der dritten Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramms IV vom 21.07.2017, als auch der Regionale Raumordnungsplan (ROPL) der Region Trier auch dem Jahre 1985 sowie die Veränderungen bzw. Teilfortschreibungen des ROPL für die Teilbereiche gewerbliche Wirtschaft, Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, Einzelhandel und Windkraft bzw. Bevölkerungsprognose und Wohnbauflächenbedarf.

Der Regionale Raumordnungsplan für die Region Trier befindet sich derzeit in der Neuaufstellung.

Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde,

handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

1. Industrie und Gewerbe:

Im LEP IV –Grundsatz 18- werden Entwicklungsbereiche und Entwicklungsschwerpunkte mit landesweiter und regionaler Bedeutung definiert. Insbesondere wird auf das LEP IV – Grundsatz 52 – hingewiesen, nach dem das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig genutzt werden sollte. In der Begründung/Erläuterung zu den Grundsätzen 52 bis 55 des Kapitels „3.2.2. Arbeiten und Gewerbe“ im LEP IV wird darauf hingewiesen, dass Rheinland-Pfalz über ein umfassendes Angebot an bauleitplanerisch gesicherten Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen in allen Landesteilen verfügt und die gewerblich-industrielle Entwicklung damit auf die planungsrechtlich gesicherten Industrie- und Gewerbegebiete sowie Brachflächen zu konzentrieren ist. Bei der Einzelfortschreibung der G-Fläche „Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde Gerolstein“ handelt es sich um die Erweiterung gewerblicher Bauflächen im Gewerbegebiet „IGP der VG Gerolstein in Wiesbaum“ für die Ansiedlung weiterer Betriebe.

2. Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans

a) Gewerbliche Wirtschaft

Die Ortsgemeinde Wiesbaum wird in der Teilfortschreibung 1995 des regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier als regional bedeutsamer Gewerbe- und Industriestandort ausgewiesen. Im ROP/neu/E soll die Ortsgemeinde Wiesbaum die besondere Funktion Gewerbe erhalten. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe sind die Schwerpunkttorte der gewerblichen Entwicklung in der Region Trier (G-Gemeinden).

Die besondere Funktion Gewerbe wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, die bereits einen überörtlich bedeutsamen Gewerbebesatz aufweisen, dessen Bestandpflege und Weiterentwicklung gewerbliche Bauflächen über den Eigenbedarf hinaus erfordern. Darrüberhinaus wird sie Gemeinden zugewiesen, in denen das produzierende Gewerbe verstärkt entwickelt werden soll und die hierfür besonders geeignet sind. (G 39 ROP neu/E).

Gemäß Z 40 ROP neu/E ist in den Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe eine zielgerichtete Gewerbeflächenvorsorge seitens der Gemeinden erforderlich. Dazu gehören insbesondere die Aufstellung von Bauleitplänen für die vorhandenen und neu zu planenden Gewerbeflächen, eine aktive Bodenpolitik sowie die planerische Vorbereitung der für eine Besiedlung der Flächen erforderlichen Erschließungsmaßnahmen. Die Inanspruchnahme von freien, bereits erschlossenen Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Umnutzung von Industrie und Gewerbebrachen bzw. Konversionsflächen ist grundsätzlich der Erschließung neuer Standorte vorzuziehen.

Die Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes soll dem vorhandenen Flächenbedarf und somit der Bereitstellung von zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten im gewerblichen Bereich dienen. Das Erweiterungsgebiet liegt gemäß ROP neu/E teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Industrie und Gewerbe. Aus den genannten Gründen steht die hier vorgesehene Erweiterung des Gewerbegebietes Wiesbaum im Einklang mit den Zielen sowie mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung zur gewerblichen Wirtschaft.

b) Immissionsschutz

Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2. ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z.B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2. ROPI).

Im weiteren Verfahren sollte frühzeitig sichergestellt werden, dass die gewerbliche Nutzung zu keinen immissionsschutzrechtlichen Konflikten mit den bereits vorhandenen Nutzungen der Umgebung führen wird. Hierbei sind neben den relevanten schutzwürdigen Nutzungen innerhalb der Ortslage Wiesbaum auch die im Außenbereich bestehenden Wohnnutzungen (Z.B. landwirtschaftlicher Betriebe) zu berücksichtigen.

Ferner ist für die geplante industriell bzw. gewerblich genutzte Erweiterungsfläche selbst die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit aufgrund der bereits bestehenden/genehmigten Vorbelastungen nachzuweisen.

Ferner wird empfohlen frühzeitig darauf einzugehen, in wie weit im weiteren Verfahren Anlagen zu berücksichtigen sind, die der Störfall-Verordnung unterliegen. Zur Klärung dieser immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit wird deshalb sowohl die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuscheinwirkungen (Lärmprognose) als auch einer Geruchsmissionsprognose für erforderlich angesehen. Die Schallimmissionsprognose muss dabei den Anforderungen der Sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA – Lärm), die Geruchsmissionsprognose den Anforderungen der Geruchsmissionsrichtlinie (GIR) genügen.

c) Sicherung der für die Landwirtschaft gut geeigneten Nutzflächen

Das Plangebiet liegt gemäß verbindlichem Raumordnungsplan innerhalb eines landwirtschaftlichen Vorranggebietes. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat. („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 – 8 C 10001/98 OVG – wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete“). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen.

Nach Abstimmung des Planungsträgers mit den Vertretern der Landwirtschaft ist ein Flächentausch für einen landwirtschaftlichen Betrieb unabdingbar und wie vereinbart durchzuführen.

Rodermar

d) Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen, Artenschutz, Entwässerung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparkes „Vulkaneifel“ (07-NTP-072-003). Hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung zu prüfen.

Aus diesem Grund bitten wir die Planungen frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die bisherige Bauleitplanung setzt für den rechtsverbindlichen Bebauungsplan hier naturschutzfachliche und überlagernde wasserwirtschaftliche Kompensationsmaß-

nahmen fest. Sollte an dem Verfahren der Erweiterung festgehalten werden, würde die Ursprungskonzeption der Kompensationsmaßnahmen aufgehoben und wäre an anderer Stelle mit den neuen Kompensationsmaßnahmen wirksam unter Beachtung des Artenschutzes und der Entwässerung des Plangebietes neu festzusetzen. Avisierte Erweiterungsflächen sind naturschutzfachlich zu kartieren, zu bewerten/bilanzieren.

Der Flächenausgleich für die Erweiterung der industriell-gewerblichen Bauflächen (Kompensierung ist über das bestehende Ökokonto der Ortsgemeinde Wiesbaum in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu bewerkstelligen.

Da die Erweiterungsfläche festgesetzte Maßnahmenflächen für den Naturschutz und die Wasserwirtschaft beinhalten, sind weitere naturschutzrechtliche und wasserwirtschaftliche Eingriffe zu kompensieren. Hierzu ist ein weiterer naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf zu decken. Hierzu ist neben der Beanspruchung des Ökokontos, naturschutzrechtliche Festlegungen auch eine wasserwirtschaftliche Kompensationsplanung und ingenieurtechnisches Entwässerungskonzept zu erstellen.

e) Archäologische Verdachtsfläche

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Teilflächen der Erweiterung – Nordhälfte des Winterbergs - Flur 3, Flurstücke 133- 135) um eine archäologische Verdachtsfläche als historische Siedlungsfläche handelt. Mit Funden nach § 16 DSchG RLP ist nach Bodeneingriffen zu rechnen.

Bei späteren Detailplanungen ist daher eine bodendenkmalpflegerische Sachverhaltsermittlung erforderlich.

Entwurf des neuen Regionalplans

Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans liegt das Plangebiet - Erweiterung- teilweise in den nachfolgenden raumordnerische Kategorien. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:

- Vorbehaltsgebiete Industrie und Gewerbe
- Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund
- Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

Abschließende Hinweise:

Mit dieser landesplanerischen Stellungnahme wird eventuell erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnissen und Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht vorgegriffen. Insbesondere kann aus dieser landesplanerischen Stellungnahme kein Anspruch auf eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung hergeleitet werden, da abschließend über die Zulässigkeit erst im fachgesetzlichen erforderlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren entschieden wird.

Diese landesplanerische Stellungnahme ergeht gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Landesplanungsgesetz im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Region Trier. Die Planungsgemeinschaft Region Trier hat am 12.08.2020 das Benehmen hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:


(Dieter Hein)



Wolfgang Reiter <wolfgang.reiter@sgdnord.rlp.de>

14.4.2020 13:51

Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPLG – Einzelfortschreibung des FNP der VG Gerolstein für die Erweiterung „Industrie- und Gewerbepark (IGP) der VG Gerolstein in Wiesbaum

An Hein, Dieter (Dieter.Hein@vulkaneifel.de) <dieter.hein@vulkaneifel.de>

Sehr geehrter Herr Hein,

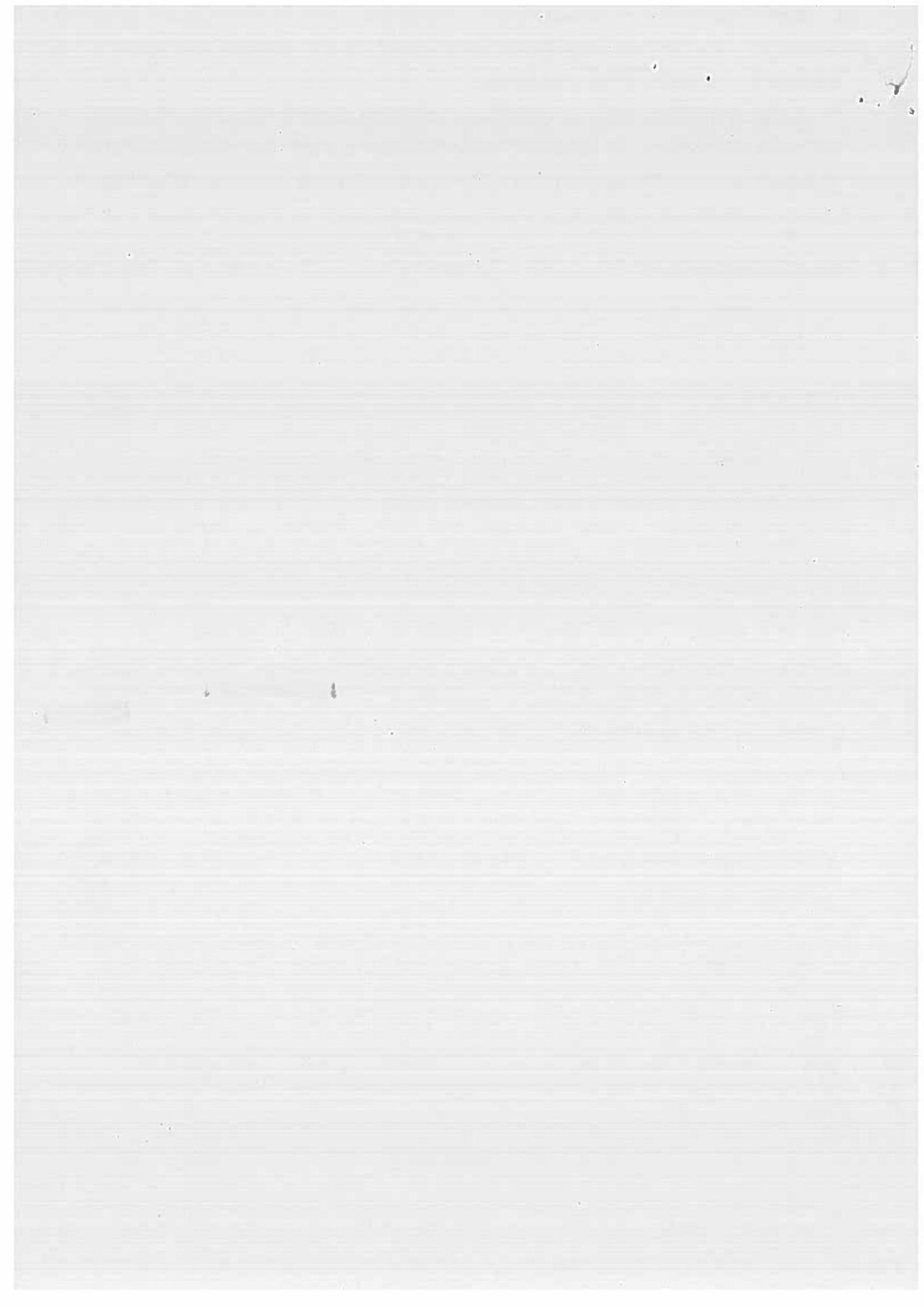
Ziel der Verbandsgemeinde Gerolstein ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um sowohl dem derzeit gültigen Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde in Wiesbaum“ zugehörige Ausgleichsflächen als auch derzeit dem Außenbereich zugehörige als landwirtschaftliche Nutzflächen deklarierte Flächen einer gewerblichen und/oder industriellen Nutzung zuführen zu können.

In Ermangelung belastbarer Angaben über die Ansiedlung zukünftiger Betriebe im geplanten Erweiterungsbereich können von hier aus zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Aussagen zum analgenbezogenen Immissionsschutz getroffen werden. Es wird deshalb empfohlen, im weiteren Verfahren möglichst frühzeitig sicherzustellen, dass die gewerbliche bzw. industrielle Erweiterung, unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung, zu keinen immissionsschutzrechtlichen Konflikten mit den bereits vorhandenen Nutzungen der Umgebung führen wird. Hierbei sind neben den relevanten schutzwürdigen Nutzungen innerhalb der Ortslage Wiesbaum auch die im Außenbereich bestehenden Wohnnutzungen (z. B. landwirtschaftlicher Betriebe) zu berücksichtigen.

Ferner ist für die geplante industriell bzw. gewerblich genutzte Erweiterungsfläche selbst die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit aufgrund der bereits bestehenden/genehmigten Vorbelastungen nachzuweisen. Hierbei wird z. B. auf den landwirtschaftlichen Betrieb Hermann-Josef Stein verwiesen, der mit Datum vom 11.12.2017 seitens der VGV Hillesheim/Eifel einen positiven **Bauvorbescheid** zur Erweiterung der Betriebsstätte einschließlich erforderlichen Nebenbereichen in Teilabschnitten erhalten hat [Az.: **4 4612**? 3/611/00059-17] (auf den Aktenvermerk der VGV Hillesheim zum Erörterungstermin zu den geplanten Erweiterungsabsichten IGP Wiesbaum vom 06.09.2017 wird verwiesen)

Zur Klärung der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit wird deshalb sowohl die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuscheinwirkungen (Lärmprognose) als auch einer Geruchsimmisionsprognose für erforderlich gehalten. Die Schallimmissionsprognose muss dabei den Anforderungen der Sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), die Geruchsimmisionsprognose den Anforderungen der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) genügen.

Ferner wird von hier aus empfohlen frühzeitig darauf einzugehen, in wie weit im weiteren Verfahren Anlagen zu berücksichtigen sind, die der Störfall-Verordnung unterliegen (lt. Nr. 6.6 „Störfallschutz“ der vorgelegten Unterlage vom 18.02.2020 sind derzeit jedoch im Umfeld keine Störfallbetriebe berührt). Diese sind aufgrund ihrer erhöhten Gefährdungspotenziale bereits auf Ebene der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf ggf. einzuhaltende Mindestabstände. In diesem Zusammenhang wird auf die „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (2. überarbeitete Fassung der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) hingewiesen.



Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass gemäß Anlage 1 Nr. 12 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005, betreffend die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung, eine Zuständigkeit hinsichtlich Verkehrsanlagen (Verkehrsemissionen und Verkehrsimmissionen) für die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nicht gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

–

Wolfgang Reiter

Abteilung Gewerbeaufsicht, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Deworastraße 8

54290 Trier

Telefon 0651 4601-224

Telefax 0261 120-887224

Wolfgang.Reiter@sgdnord.rlp.de

www.sgd nord.rlp.de

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten finden Sie auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/>.



Blöck, Lars Dr. (GDKE) <lars.bloeck@gdke.rlp.de>

15.4.2020 18:00

Wiesbaum, FNP IGP Wiesbaum, Fortschreibung - Ihr Schreiben 6-5111-Landesplanerische Stellungnahme § 20 LPIG FNP -VG Gerolstein- IGP Wiesbaum vom 06.04.2020

An dieter.hein@vulkaneifel.de <dieter.hein@vulkaneifel.de> Kopie
sina.krischer@vulkaneifel.de <sina.krischer@vulkaneifel.de>

Sehr geehrter Herr Hein, sehr geehrte Frau Krischer,

aus dem an das Plangebiet nordwestlich angrenzenden Areal, das sich um die Nordhälfte des Winterbergs zieht, ist uns ein großflächiger Fundplatz bekannt, von dem paläolithische, mesolithische, neolithische, eisenzeitliche, römische und mittelalterliche Funde im Sinne von § 16 DSchG RLP bekannt sind. Dies zeigt an, dass das Areal um den Winterberg in den verschiedensten prähistorischen und historischen Epochen ein bevorzugtes Gebiet für Siedlungsaktivitäten war, wobei aufgrund unserer Datengrundlage, die nur auf Oberflächensurveys beruht, unklar ist, wie weit sich die Siedlungsareale der verschiedenen Epochen tatsächlich ausdehnen. Da das Plangebiet eine Südwestexposition und damit eine charakteristische Gunstlage für vor- und frühgeschichtliche Siedlungsaktivitäten aufweist, ist als wahrscheinlich anzusehen, dass das Plangebiet zumindest in einigen der oben beschriebenen Epochen ganz oder teilweise in die Siedlungslandschaft einbezogen war. Daher stufen wir die Bereiche des Plangebietes, die im derzeit gültigen FNP als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen sind und entsprechend genutzt werden (Wiesbaum Flur 3, Flst. 133–135) und somit vergleichsweise gute Erhaltungsbedingungen für archäologische Funde aufweisen, als **archäologische Verdachtsflächen** ein. Dies bedeutet, dass damit zu rechnen ist, dass bei Bodeneingriffen in den genannten Flurstücken Funde im Sinne von § 16 DSchG RLP zum Vorschein kommen.

In welchem Umfang bodendenkmalpflegerische Belange von der Planung betroffen sein werden, lässt sich erst durch eine bodendenkmalpflegerische Sachverhaltsermittlung in Rahmen von späteren Detailplanungen beurteilen. Wir bitten Sie daher, uns weiterhin an den Planungen zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dr. Lars Blöck

–

Dr. Lars Blöck
stellvertretender Leiter, Konservator
Außenstelle Trier
Direktion Landesarchäologie
Numismatik Rheinisches Landesmuseum Trier

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Rheinisches Landesmuseum Trier
Weimarer Allee 1
54290 Trier
Telefon: +49 (0)651 9774-198
Telefax: +49 (0)651 9774-222



lars.bloeck@gdke.rlp.de

www.gdke-rlp.de

www.landeseuseum-trier.de



Abonnieren Sie den aktuellen GDKE-Newsletter, die Anmeldung finden Sie hier:
newsletter.gdke-rlp.de



- image9615d1.JPG (79 KB)
- imagecb1eda.JPG (13 KB)
- imagec3b5c5.JPG (15 KB)



10





Teil von innogy

Westnetz GmbH · Am Heiligenhäuschen · 56814 Faid

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Postfach 12 20
54543 Daun



Regionalzentrum Rauschermühle

Ihre Zeichen	6-5111 IGP Wiesbaum
Ihre Nachricht	06.04.2020
Unsere Zeichen	F-RP/Ma
Name	Andreas Mayer
Telefon	02671 982--1258
Telefax	0201 12--1232630
E-Mail	andreas.mayer@westnetz.de

Faid, 15. April 2020

Vollzug des Landesplanungsgesetzes;

hier: Landesplanerische Stellungnahme nach §20 LPLG für Einzelfortschreibungen des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein für die Erweiterung „Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hein,

als Anlage senden wir Ihnen Planausschnitte in denen unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Für 0,4- und 20-kV Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungssachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

Anpflanzungen bitten wir mit uns abzustimmen. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu unseren geplanten/vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ einzuhalten.

Bei eventuell vorgesehenen Veräußerungen der ehemaligen Straßen-/Wegeflächen sind unsere in diesen Flächen befindlichen Leitungen/Anlagen durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu unseren Gunsten im Grundbuch zu sichern.

Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Freundliche Grüße
Westnetz GmbH


Otmar Blum


Andreas Mayer

Westnetz GmbH

Rauschermühle · 56647 Saffig · T 0800 93786389 · westnetz.de

Geschäftsführung Diddo Diddens · Dr. Jürgen Gröner · Dr. Stefan Küppers

Sitz der Gesellschaft Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen · BIC COBADEFF360 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

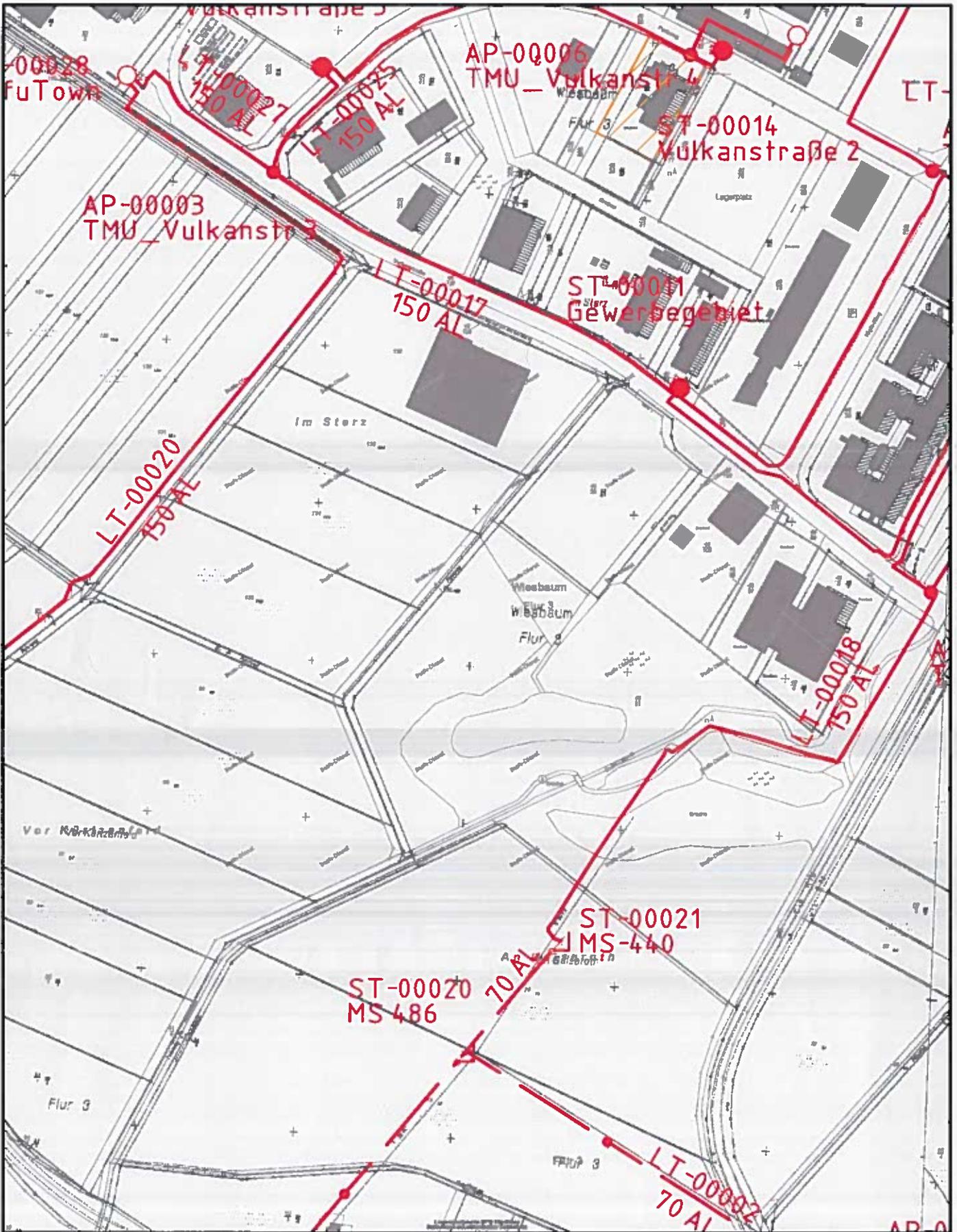
Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 · USt-IdNr. DE325265170





Handwritten mark or signature in the top right corner.

Faint, illegible text or markings at the bottom of the page, possibly bleed-through or a stamp.



Leitungsauskunft

Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bestandsplan muß gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen!
 In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen.
 Wir weisen ausdrücklich auf die Erkundigungspflicht hin.
 Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen.
 © Geobasisinformationen der amt. Vermessungs-/Katasterverwaltungen.
 Störungsannahme
 Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation:
 Gas



IGP Wiesbaum

Sparte:

Bearbeiter: Mayer

Blattnummer: 1 von 1

Telefon: 02671/982-1258

Maßstab: 1:3.158

Fax:

Druckdatum: 09.04.2020

Bärbel Vidal Blanco <baerbel.vidal@amprion.net>

20.4.2020 10:16

**Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 141612, Einzelfortschreibungen
des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein für die Erweiterung
„Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde
Gerolstein in Wiesbaum“**

An dieter.hein@vulkaneifel.de <dieter.hein@vulkaneifel.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Klaus Kleinekorte, Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

- smime.p7s (7 KB)





ELEKTRONISCHER BRIEF

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Herrn Dieter Hein

per Mail: dieter.hein@vulkaneifel.de

Forstamt Hillesheim
Lammersdorfer Straße 7
54576 Hillesheim
Telefon 06593 20860-0
Telefax 06593 20860-24
forstamt.hillesheim@wald-
rlp.de
www.wald-rlp.de

20.04.2020

Mein Aktenzeichen 63 12
Bitte immer angeben! Ihr Schreiben vom 06.04.2020
Anspruchspartner/-in / E-Mail Matthias Wagner
matthias.wagner@wald-rlp.de
IGP-Wiesbaum

Telefon / Fax
06593 20860-13
06593 20860-24

Vollzug des Landesplanungsgesetzes

Hier: Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPLG für Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein für die Erweiterung „Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum“

Sehr geehrter Herr Hein,

wir nehmen Bezug auf Ihr o.a. Schreiben vom 06.04.2020 und geben dazu folgende Stellungnahme ab:

Die Belange des Waldes und der Forstwirtschaft werden von den Planungen nicht beeinflusst, folglich haben wir keine Bedenken.

Bzgl. der erforderlichen Kompensation der naturschutzrechtlichen Eingriffe begrüßen wir die Nutzung des vorhandenen Ökokontos.

Die Ortsgemeinde Wiesbaum hat im Zuge der umfangreichen Wiederaufforstungen nach den Windwürfen im Jahr 1990 viele Flächen mit ökologisch wertvollen Laubhölzern aufgeforstet und diese Leistungen in ihr **Ökokonto eingebucht**. Entsprechende Guthaben zum Ausgleich von Eingriffen sind daher vorhanden und können genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Wagner

(i.A. Matthias Wagner)



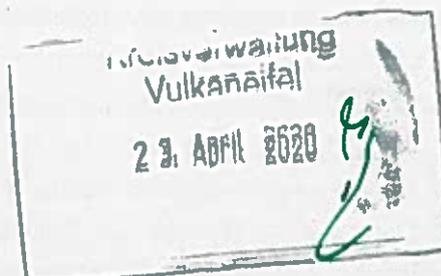
Planungsgemeinschaft Region Trier • Postfach 4020 • D - 54230 Trier

Kreisverwaltung

Vulkaneifel

Postfach 12 20

54543 Daun



Postanschrift:

Postfach 40 20 • D - 54230 Trier

Sitz der Geschäftsstelle: Deworastr. 8, 54290 Trier

Tel. (Durchwahl): 06 51 / 46 01 - 52 55

Fax: 06 51 / 46 01 - 52 18

e-mail: tobias.schmitt@sgdnord.rlp.de

G.L. KV VULKANEIFEL, VG GEROLSTEIN, EINZELF. FNP GE WIESBAUM

LPS, § 20 LPLG, 21.04.2020.DOCX

Gz.: 14 91-233-06 /41 TR

bearbeitet von: Herrn Schmitt

Trier, den 21.04.2020

Vollzug des Landesplanungsgesetzes:

hier: Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) für Einzelentscheidungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein für die Erweiterung „Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum

Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein vom 13.03.2020

Ihr Schreiben vom 06.04.2020/Ihr Zeichen: 6-5111

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Durchführung einer landesplanerischen Stellungnahme (LPS) gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) der Verbandsgemeinde Gerolstein für die Erweiterung „Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde Gerolstein in der Ortsgemeinde Wiesbaum, bitten wir folgende Belange der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Allgemeine Hinweise

Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplans

Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Immissionsschutz

Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2 ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen

(Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 ROPI).

Sicherung der landwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen

Das Plangebiet liegt gemäß verbindlichem Raumordnungsplan (ROPI) innerhalb eines landwirtschaftlichen Vorranggebietes. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 – 8 C 10001/98.OVG – wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete“). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen.

Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparkes "Vulkaneifel" (07-NTP-072-003). Hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung zu prüfen.

Aus diesem Grund bitten wir die Planungen frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Gewerbliche Wirtschaft

Die Ortsgemeinde Wiesbaum wird in der Teilfortschreibung 1995 des regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier als regional bedeutsamer Gewerbe- und Industriestandort ausgewiesen. Im ROPneu/E soll die Ortsgemeinde Wiesbaum die besondere Funktion Gewerbe erhalten. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe sind die Schwerpunkttorte der gewerblichen Entwicklung in der Region Trier (G-Gemeinden).

Die besondere Funktion Gewerbe wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, die bereits einen überörtlich bedeutsamen Gewerbebesatz aufweisen, dessen Bestandspflege und Weiterentwicklung gewerbliche Bauflächen über den Eigenbedarf hinaus erfordern. Darüber hinaus wird sie Gemeinden zugewiesen, in denen das produzierende Gewerbe verstärkt entwickelt werden soll und die hierfür besonders geeignet sind. (G 39 ROPneu/E).

Gemäß Z 40 ROPneu/E ist in den Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe eine zielgerichtete Gewerbeflächenvorsorge seitens der Gemeinden erforderlich. Dazu gehören insbesondere die Aufstellung von Bauleitplänen für die vorhandenen und neu zu planenden Gewerbeflächen, eine aktive Bodenpolitik sowie die planerische Vorbereitung der für eine Besiedlung der Flächen erforderlichen Erschließungsmaßnahmen. Die Inanspruchnahme von freien, bereits erschlossenen Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Umnutzung von Industrie und Gewerbebrachen bzw. Konversionsflächen ist grundsätzlich der Erschließung neuer Standorte vorzuziehen.

Die Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes soll dem vorhandenen Flächenbedarf und somit der Bereitstellung von zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten im gewerblichen Bereich dienen. Das Erweiterungsgebiet liegt gemäß ROPneu/E teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Industrie und Gewerbe. Aus den genannten Gründen steht die hier vorgesehene Erweiterung des Gewerbegebietes Wiesbaum in Einklang mit den Zielen sowie mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung zur gewerblichen Wirtschaft.

Entwurf des neuen Regionalplans

Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans liegt das Plangebiet teilweise in den nachfolgenden raumordnerischen Kategorien. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:

- Vorbehaltsgebiete Industrie und Gewerbe
- Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund
- Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Tobias Schmitt



DLR Eifel | Westpark 11 | 54634 Bittburg

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Bauabteilung
Mainzer Straße 25
54550 Daun

Westpark 11
54634 Bittburg
Telefon 06561 9480-0
Telefax 06561 9480-299
dlr-eifel@dlr.rlp.de
www.dlr-eifel.rlp.de

23. April 2020

Mein Aktenzeichen GA03_820 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Friedhelm Friedrich friedhelm.friedrich@dlr.rlp.de	Telefon / Fax 06561 9480-245
---	-------------------	---	---------------------------------

Flurbereinigung und Bauleitplanung

Fortschreibung des FNP's der VG Gerolstein, Erweiterung "IGP Wiesbaum"

Unterlagen zum Antrag auf Abgabe der Landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes „IGP Wiesbaum“, der wir grundsätzlich zustimmen. Auch wenn nur zusätzliche 3,1 ha LN-Flächen benötigt werden, bitten wir wie bereits unter Ziff. 6.3 anvisiert darum, bzgl. notwendiger Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen auf ein naturschutzrechtliches Ökokonto zurück zu greifen und nicht weitere LN-Flächen zu Lasten ansässiger Landwirtschaftsbetriebe in Anspruch zu nehmen. Aktuelle Planungen unseres Hauses bestehen derzeit in diesem Bereich nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Friedhelm Friedrich

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Abt. 6
im Hause

27.04.2020

Abteilung
Struktur- und Kreis-
entwicklung
Unser Zeichen
7-SKE-5545-12-04
Auskunft erteilt
Ulrich Buchs
Zimmer
213
Außenstelle: Frei-
herr-vom-Stein-Str. 15a
Telefon
06592/933-582
Telefax
06592/933-6575
E-Mail
ulrich.buchs
@vulkaneifel.de

Bebauungsplan IGP Wiesbaum/VG Hillesheim
Umlaufschreiben Abt. 6/Landesplanung

Zu dem vorgesehenen Verfahren (Antrag der VGV Gerolstein vom 13.03.2020 auf Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme) geben wir folgende Stellungnahme ab:

Im Rahmen der bisherigen Bauleitplanung wurden für den rechtswirksamen Bebauungsplan naturschutzfachliche und überlagernde wasserwirtschaftliche Kompensationsflächen festgesetzt.

Sollte an dem Verfahren der Erweiterung festgehalten werden, würde zwangsläufig die Ursprungskonzeption der Kompensationsmaßnahmen in Frage gestellt, aufgehoben und wäre an anderer Stelle – mit den neuen Kompensationsmaßnahmen wirksam neu festzusetzen.

Avisierte Erweiterungsflächen sind naturschutzfachlich zu kartieren, zu bewerten/bilanzieren.

Dem Verfahren entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft sind nach den hier vorliegenden Landschaftsdaten nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:
Gez.
(Ulrich Buchs)

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Mainzer Straße 25
54550 Daun
Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000151048
Leitweg-ID: 07233000000-001-81
Umsatzsteuer-ID DE149932317

Bürgerservice
E-Mail: info@vulkaneifel.de
www.vulkaneifel.de
Telefon: 06592 / 933-0

Bankverbindungen
Kreissparkasse Vulkaneifel
Postbank Köln
Volksbank RheinAhrEifel eG

IBAN
DE78 5865 1240 0000 0008 04
DE12 3701 0050 0026 2965 08
DE82 5778 1581 0383 6362 00

BIC
MALADE51DAU
PBNKDEFF370
GENODED1BNA

Blöck, Lars Dr. (GDKE) <lars.bloeck@gdke.rlp.de>

15.4.2020 18:00

Wiesbaum, FNP IGP Wiesbaum, Fortschreibung - Ihr Schreiben 6-5111-Landesplanerische Stellungnahme § 20 LPIG FNP -VG Gerolstein- IGP Wiesbaum vom 06.04.2020

An dieter.hein@vulkaneifel.de <dieter.hein@vulkaneifel.de> Kopie
sina.krischer@vulkaneifel.de <sina.krischer@vulkaneifel.de>

Sehr geehrter Herr Hein, sehr geehrte Frau Krischer,

aus dem an das Plangebiet nordwestlich angrenzenden Areal, das sich um die Nordhälfte des Winterbergs zieht, ist uns ein großflächiger Fundplatz bekannt, von dem paläolithische, mesolithische, neolithische, eisenzeitliche, römerzeitliche und mittelalterliche Funde im Sinne von § 16 DSchG RLP bekannt sind. Dies zeigt an, dass das Areal um den Winterberg in den verschiedensten prähistorischen und historischen Epochen ein bevorzugtes Gebiet für Siedlungsaktivitäten war, wobei aufgrund unserer Datengrundlage, die nur auf Oberflächensurveys beruht, unklar ist, wie weit sich die Siedlungsareale der verschiedenen Epochen tatsächlich ausdehnen. Da das Plangebiet eine Südwestexposition und damit eine charakteristische Gunstlage für vor- und frühgeschichtliche Siedlungsaktivitäten aufweist, ist als wahrscheinlich anzusehen, dass das Plangebiet zumindest in einigen der oben beschriebenen Epochen ganz oder teilweise in die Siedlungslandschaft einbezogen war. Daher stufen wir die Bereiche des Plangebietes, die im derzeit gültigen FNP als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen sind und entsprechend genutzt werden (Wiesbaum Flur 3, Flst. 133–135) und somit vergleichsweise gute Erhaltungsbedingungen für archäologische Funde aufweisen, als archäologische Verdachtsflächen ein. Dies bedeutet, dass damit zu rechnen ist, dass bei Bodeneingriffen in den genannten Flurstücken Funde im Sinne von § 16 DSchG RLP zum Vorschein kommen. In welchem Umfang bodendenkmalpflegerische Belange von der Planung betroffen sein werden, lässt sich erst durch eine bodendenkmalpflegerische Sachverhaltsermittlung in Rahmen von späteren Detailplanungen beurteilen. Wir bitten Sie daher, uns weiterhin an den Planungen zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Dr. Lars Blöck

–

Dr. Lars Blöck
stellvertretender Leiter, Konservator
Außenstelle Trier
Direktion Landesarchäologie
Numismatik Rheinisches Landesmuseum Trier

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Rheinisches Landesmuseum Trier
Weimarer Allee 1
54290 Trier
Telefon: +49 (0)651 9774-198
Telefax: +49 (0)651 9774-222
lars.bloeck@gdke.rlp.de
www.gdke-rlp.de
www.landeshmuseum-trier.de



Abonnieren Sie den aktuellen GDKE-Newsletter, die Anmeldung finden Sie hier:
newsletter.gdke-rlp.de

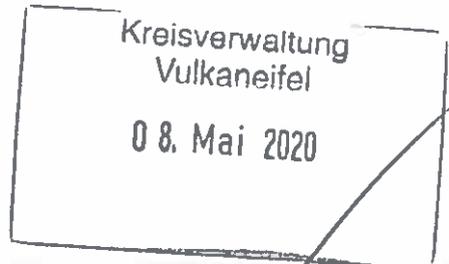
-
- [image9615d1.JPG](#) (79 KB)
 - [imagecb1eda.JPG](#) (13 KB)
 - [imagec3b5c5.JPG](#) (15 KB)



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Gartenfeldstr. 12 a - 54295 Trier

**Kreisverwaltung
Vulkaneifel
Mainzer Str. 25
54550 Daun**



Postanschrift

Dienststelle Trier
Gartenfeldstr. 12a
54295 Trier

Tel.: 0651/94907-0
Fax: 0651/94907-366
E-Mail: trier@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Aktenzeichen (im Schriftverkehr stets angeben)
14-04.01 Thö/el

Auskunft erteilt - Durchwahl
Frau Thommes - 334

E-Mail
alexandra.thoemmes@lwk-rlp.de

Datum
07.05.20

Vollzug des Landesplanungsgesetzes;

hier: Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPLG für Einzelfortschreibungen des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein für die Erweiterung „Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum“

Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein vom 13.03.20

Ihr Schreiben vom 06. April 2020 - Ihr Az: 6-5111-Landesplanerische Stellungnahme § 20 LPIG FNP-VG Gerolstein-IGP Wiesbaum

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegte Planung sieht die Erweiterung des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes Wiesbaum um insgesamt rund 8 ha vor (davon sind bereits 5 ha als Industrie- und Gewerbefläche im FNP dargestellt).

Bereits 2017 wurde hierzu die erste Planung vorgelegt und mit Vertretern der Landwirtschaft besprochen. In dem Termin wurde deutlich, dass die in die Erweiterung einbezogenen Parzellen Wiesbaum, Flur 3, Nummer 121 bis 131 von seitens der Landwirtschaft abgelehnt werden und ein Geruchsgutachten klären muss, inwieweit der sich in der Erweiterung befindliche Betrieb Stein durch die vorgelegte Planung in seiner Weiterentwicklung gestört würde.

Im Jahre 2018 wurde die Planung geändert und die Erweiterungsfläche auf den nun vorgelegten Bereich reduziert. Weiterhin wurde ein Geruchsgutachten nach VDI Richtlinie 3894 angefertigt, dass zu dem Ergebnis kommt, dass durch das geplante Bauvorhaben des Betriebes Stein, es zu keinen erheblichen Geruchsbelästigungen kommt und ein ausreichender Richtlinienabstand R zu der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes eingehalten werden kann.

Damit wurden die Forderungen der Landwirtschaft von 2018 erfüllt.

Wir möchten allerdings auf einen weiteren Punkt aufmerksam machen: einem weiteren Betrieb wurde ein Flächentausch durch den Planungsträger zugesichert. **Dieser sollte, wie unter den Beteiligten besprochen, durchgeführt werden.**

Rodemann!

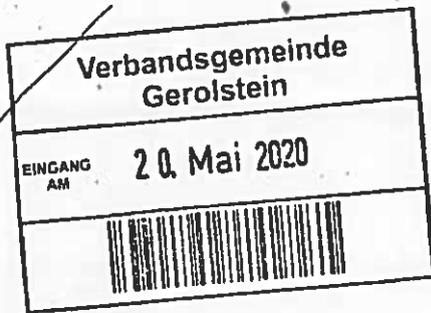
Werden die genannten Punkte wie erwähnt erfüllt und der Flächentausch vollzogen, so werden aus agrarstruktureller Sicht keine weiteren Bedenken geäußert.

Die Landwirtschaftskammer begrüßt die angedachte Kompensation des Eingriffs in einem Ökokonto. Eine weitere Tangierung landwirtschaftlicher Flächen zum Ausgleich wird unsererseits abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Thömmes





Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 4020 - 54230 Trier



REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Deworastraße 8
54290 Trier
0651 4601-0
0651 4601-200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

18.05.2020

Mein Aktenzeichen
342-WBB-233-14029/2020
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
06.04.2020

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Michael Junk
Michael.Junk@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0651 4601-5435
0261 12088-5435

Vollzug des Landesplanungsgesetzes;

Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPLG für Einzelfortschreibungen
des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein für die Erweiterung "Industrie-
und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum"

Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein vom 13.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eigentliche Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes im Hinblick auf die
Darstellung im aktuellen Flächennutzungsplan bezieht sich auf die Flurstücke 133,
134 und 135 in der Flur 3.

Für diese Parzellen sind keine Wasserschutzgebiete, keine Oberflächengewässer und
Bodenschutzflächen im Bodenschutzkataster des Landes registriert.

Die südöstliche angrenzende Parzelle 40/91 in der Flur 3 ist im rechtskräftigen Bebau-
ungsplan als Grünfläche mit wasserwirtschaftlichen Festsetzungen u. a. M4, M5, M7
belegt. Auch diese Fläche soll künftig baulich in Anspruch genommen werden. Dies-

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Ostallee Parkhaus
„Alleencenter“

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der
SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

bezüglich verweise ich auf den Aktenvermerk zum Erörterungstermin Erweiterungsabsichten IGP Wiesbaum vom 06. September 2017. Wie das künftige Entwässerungskonzept einschließlich des erforderlichen Ausgleichs der Wasserführung, angesichts der für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nicht mehr zur Verfügung stehenden Flächen, aussehen soll, wird aus den vorgelegten Unterlagen nicht ansatzweise ersichtlich. Auch die den Unterlagen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu entnehmende gebetsmühlenartige Wiederholung, dass „die wasserwirtschaftlichen Eingriffe außerhalb der beabsichtigten Baugebietserweiterungen vollständig kompensiert werden“ kann über dieses grundlegende Problem nicht hinwegtäuschen.

Darüber hinaus quert der Auelbach, Gewässer dritter Ordnung die v. g. Parzelle. Bei der weiteren Planung sind die wasserwirtschaftlichen Bestimmungen gemäß § 31LWG zu beachten.

Abwasserbeseitigung/ Niederschlagswasserbewirtschaftung:

Das Industrie- und Gewerbegebiet (IGP) Wiesbaum entwässert im Trennsystem. Unter Hinweis auf die überlassenen Unterlagen bzgl. des Antrags auf landesplanerische Stellungnahme sind südlich des bisher bereits erschlossenen Bereichs des IGP weitere Teilflächen – rotorange abgegrenzt – auf Seite 3 als mögliche Erweiterung erkennbar.

Unter Hinweis auf die Ausführungen auf Seite 18 des Antrags, letzter Absatz, soll zur künftigen Abwasserbeseitigung im Rahmen der späteren Bauleitplanung ein Entwässerungskonzept erarbeitet werden.

Wie Herr Plein, VGwerke Gerolstein, auf fernmündliche Rückfrage von Herrn Schneider, SGD Nord, vom 22.04.2020, mitteilt, ist aus abwassertechnischer Sicht davon auszugehen, dass die Erschließung im Hinblick auf eine Erweiterung gesichert werden kann.

Es wird empfohlen, die Entwässerungskonzeption für die Schmutz- und Niederschlagswasserbewirtschaftung frühzeitig abzustimmen, damit erkennbar wird, ob und ggf. welche Erlaubnis- bzw. Genehmigungsanträge im Zusammenhang

11

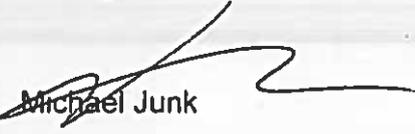
11

11

11

mit der abwassertechnischen Erschließung im Zuge einer baulichen Umsetzung der Erweiterung des IGP ggf. zu beantragen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Michael Junk

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Postfach 12 20
54543 Daun



Trier, 19. Mai 2020
Eb
Telefon: -9 20
Telefax: -5 05
E-Mail: ebel@trier.ihk.de

**Vollzug des Landesplanungsgesetzes;
hier: Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPLG für Einzelfortschreibung
des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein für die Erweiterung „Industrie- und
Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Die Industrie- und Handelskammer Trier begrüßt die Bestrebungen des Zweckverbandes IGP Wiesbaum durch Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein und Aufstellung eines Bebauungsplanes die Erweiterung der gewerblich-industriellen Bauflächen des IGP Wiesbaum zu ermöglichen. Die in den vorliegenden Unterlagen als Anlass für die Planung genannte hohe Nachfrage nach Industrie- und Gewerbeflächen deckt sich mit unseren Erkenntnissen, die in der Region einen **zunehmenden Engpass** an derartigen Flächen erkennen lassen. Insbesondere größere Gewerbeflächen in guter Lage sind schon heute in der Region Trier rar gesät, was die Frage aufwirft, wo Industrie- und Gewerbe in Zukunft eine Weiterentwicklung und insbesondere auch Neuansiedlung ermöglicht werden kann. Die vorliegende Planung kann in dieser Hinsicht einen wichtigen Beitrag leisten und die erfolgreiche Weiterentwicklung des „IGP Wiesbaum“ als regional bedeutsamen Gewerbestandort unterstützen und somit perspektivisch zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.

Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung sonstiger Unternehmen infolge der Planung liegen uns derzeit nicht vor. Seitens der IHK Trier bestehen somit keine Bedenken bezüglich einer entsprechenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, die Erweiterung des Industrie- und Gewerbeparks wird ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Wilfried Ebel".

Wilfried Ebel
Leiter Verkehr und Digitalisierung
Geschäftsbereich Standortpolitik und Unternehmensförderung



**Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
der Verbandsgemeinde Gerolstein
zur Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes
„IGP Wiesbaum“**

**Unterlagen zum Antrag auf Abgabe der
Landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPIG
Änderung des FNP der VG Gerolstein**

Bereich der Ortsgemeinde Wiesbaum



Stand: 18. Februar 2020

ISU
Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hemine-Albers-Straße 3
54634 Bittburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Ausgangslage / Aufgabenstellung	3
2	Planungsrechtliche Situation.....	4
3	Allgemeine Beschreibung	6
4	Planungskonzeption / Städtebauliche Kriterien	6
4.1	Allgemeines	6
4.2	Flächenverfügbarkeit.....	7
4.3	Standortalternativen	7
5	Vorgaben der Landes- und Regionalplanung.....	8
5.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV).....	8
5.2	Regionaler Raumordnungsplan (RROP 1985)	9
5.3	RROPneu – Neuaufstellung des Raumordnungsplans.....	10
5.4	Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier - Teilfortschreibung Gewerbliche Wirtschaft (1995).....	11
6	Berücksichtigung der Umweltbelange	13
6.1	Umweltvorgaben	13
6.2	Natur und Landschaft / Artenschutz	13
6.3	Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz.....	15
6.4	Immissionsschutz.....	16
6.5	Wasserwirtschaft.....	17
6.6	Störfallschutz	17
7	Verkehrliche Anbindung / Erschließung	18
8	Fazit / Zusammenfassung	19

1 Ausgangslage / Aufgabenstellung

Der Zweckverband „Industrie- und Gewerbegebiet Wiesbaum der VG Gerolstein“ (IGP Wiesbaum), beabsichtigt eine Erweiterung der gewerblich-industriellen Bauflächen in Richtung der Ortslage bzw. dem Siedlungsbereich der Ortsgemeinde Wiesbaum (vgl. Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Plangebietes
(DOP40 © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2017, dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>
Kataster © GeoBasis-DE / LVermGeoRP2002-10-15, ohne Maßstab)

Hierzu wurden bereits im Vorfeld entsprechende Untersuchungen / Vorplanungen im Rahmen einer Machbarkeitsstudie angestellt (ISU 2017), auf welche vorliegend teilweise zurückgegriffen wird.

Die vorgesehenen Erweiterungsflächen sind im Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde (VG) Gerolstein für den früheren Teil der VG Hillesheim nicht vollständig als gewerbliche Bauflächen dargestellt, so dass es erforderlich wird, den FNP zu ändern. Voraussetzung hierfür ist zunächst das Einholen einer Landesplanerischen Stellungnahme, welche vorliegend beantragt wird.

In der VG Gerolstein bzw. den früheren Teil der VG Hillesheim besteht seit einiger Zeit eine erhöhte Nachfrage nach zu entwickelnden Industrie- und Gewerbeflächen. Im vorhandenen ‚IGP Wiesbaum‘ kann die Verbandsgemeinde bald jedoch keine Anfrage mehr bedienen, da nur noch geringe Flächenpotentiale zur Ausweisung von Industrie- und Gewerbegrundstücken verbleiben; ein Großteil der vor Jahren über die Bauleitplanung verbindlich geregelte Industrie- und Gewerbegebiete steht inzwischen nicht mehr zur Verfügung bzw. werden bereits entsprechend genutzt. Demnach reicht die derzeitige Kapazität an gewerblich / industriell nutzbaren Flächen nicht mehr aus, um der hohen Nachfrage auf die mittel- bis langfristige Zukunft gesehen gerecht zu werden.

Daher wurden seitens des Zweckverbands ‚IGP Wiesbaum‘ entsprechende Beschlüsse zur Erweiterung des bestehenden Industrie- und Gewerbebestands gefasst mit dem Ziel die beabsichtigten Erweiterungsflächen bauleitplanerisch zu steuern und regeln, um seitens der Verbandsgemeinde auf Vermarktung und ggf. kurzfristig gewünschte Betriebsansiedlungen möglicher Interessenten reagieren zu können bzw. vorbereitet zu sein.

Um die notwendigen Schritte zur Anpassung des Flächennutzungsplans einzuleiten, werden die Änderungserfordernisse, die hiervon betroffenen Flächen sowie die maßgeblichen Rahmenbedingungen der beabsichtigten Planung in der vorliegenden Beantragung aufgezeigt.

2 Planungsrechtliche Situation

Die vorgesehenen Erweiterungsflächen sind in einem Umfang von ca. 5,5 ha bereits als gewerbliche Bauflächen im gültigen FNP dargestellt (vgl. Abb. 2), werden allerdings auf Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung (vgl. unten) derzeit nicht als Baugebiete genutzt.

Die übrigen eigentlich geplanten Erweiterungsflächen, in einem Umfang von ca. 3,1 ha, sind momentan als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen bzw. werden entsprechend genutzt.

Ein künftig aufzustellender Bebauungsplan hätte somit eine Gesamtfläche von ca. 8,6 ha, sofern er die bereits als gewerbliche Bauflächen im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Teilflächen sowie die angedachten noch bauleitplanerisch vorzubereitenden Erweiterungsflächen umfasst.

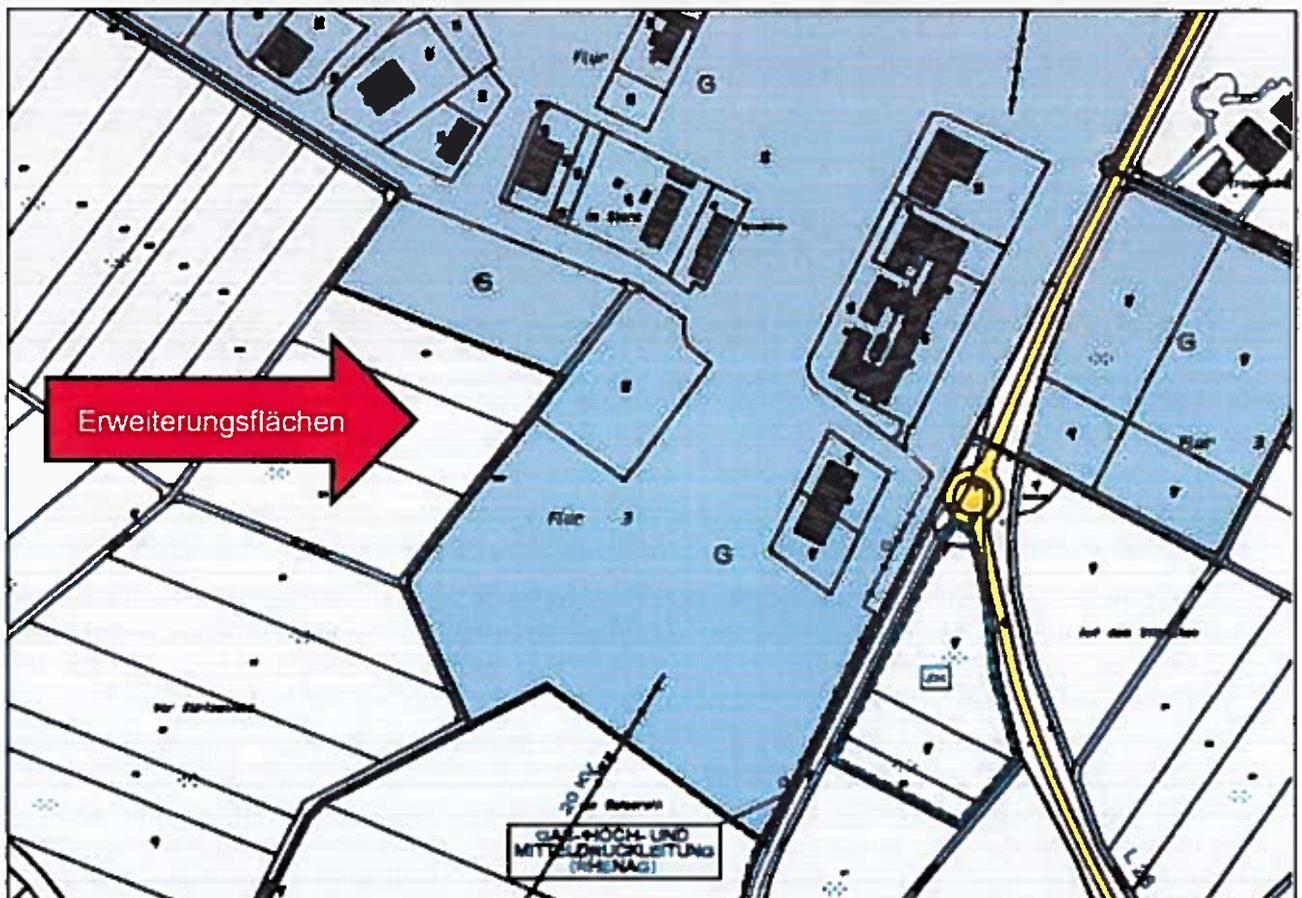


Abb. 2: Darstellung des Plangebietes im FNP (ohne Maßstab)

Die beabsichtigten Baugebietserweiterungen im Umfang von ca. 5,5 ha, welche bereits als gewerbliche Bauflächen im gültigen FNP dargestellt sind, sind im rechtsgültigen Bebauungsplan ‚Industrie- und Gewerbepark der VG Hillesheim in Wiesbaum‘ derzeit vollflächig als Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt (vgl. Abb. 3). Insbesondere folgende grünordnerisch und wasserwirtschaftlich vielfältige Festsetzungen sind derzeit dort geregelt:

- Gehölzpflanzungen
- (zentrale) Teich- und Versickerungsanlage, in Verbindung mit dem ‚Auelbach‘ (südwestlich)
- Retentions- und Versickerungsflächen
- Grabensystem
- Extensiv-Grünland
- Wälle



Abb. 3: Bebauungsplan - Auszug (ISU 2009, ohne Maßstab)

Die zu erwartenden naturschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Eingriffe durch eine bauliche Inanspruchnahme der vorgenannten Flächen sollen außerhalb der beabsichtigten Baugebietserweiterungen vollständig kompensiert werden; hierzu soll ggf. auf ein naturschutzrechtliches ‚Ökokonto‘ zurückgegriffen werden.

3 Allgemeine Beschreibung

Es soll ein bereits bestehendes Industrie- und Gewerbegebiet erweitert werden. In diesem Zusammenhang sollen südlich an das vorhandene Industrie- und Gewerbegebiet angrenzend, bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Flächen, die bislang als grünordnerisch und wasserwirtschaftlich festgesetzte Flächen (vgl. Kap. 2) ausgewiesen sind, umgewidmet und überplant werden (vgl. Abb. 1).

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Wiesbaum an der Landesgrenze von Rheinland-Pfalz. Die unmittelbare verkehrliche Anbindung ist über die Landesstraße L26 gegeben, welche in der Stadt Hillesheim einen überörtlichen Anschluss an die Bundesstraße B 421 erhält, welche wiederum durch die Anbindung an die B 51 / A 60 / A 1 bundesweit erschlossen ist.

Aufgrund der andererseits ausgeprägten räumlich isolierten Lage des vorhandenen ‚IGP Wiesbaum‘ ohne räumlichen Zusammenhang zu anderen Siedlungsbereichen, insb. Wohngebieten, besteht somit insgesamt eine gute raum- und siedlungsstrukturelle Ausgangslage des Industrie- und Gewerbebestandes einschließlich der beabsichtigten Erweiterungsflächen.

Hinsichtlich der Topografie weisen vor allem die westlichen zur FNP-Fortschreibung geplanten Erweiterungsflächen aufgrund der nur leichten Flachhängigkeit eine hohe Eignung für die beabsichtigte industriell-gewerbliche Nutzung auf. Die Erweiterungsflächen im bereits bestehenden Bebauungsplan sind dagegen überwiegend topografisch stark bewegt, u.a. wegen dort angelegter Wälle (vgl. Kap. 2) und ausgebildeter Gewässer.

4 Planungskonzeption / Städtebauliche Kriterien

4.1 Allgemeines

Im Rahmen der späteren Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein sollen aus bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen gewerbliche Bauflächen entwickelt werden. Ein Großteil der vorgesehenen Erweiterungsflächen ist dagegen bereits als gewerbliche Baufläche im gültigen Flächennutzungsplan dargestellt (vgl. Abb. 2).

Die zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigten Erweiterungsflächen weisen einen Umfang von ca. 3,1 ha auf. Diese Flächen sollen jedoch nicht vollständig überbaut / versiegelt werden. Aufgrund von später in der verbindlichen Bauleitplanung zu treffenden Festsetzungen ist vielmehr von einem maximalen Bedarf an Grund und Boden von ca. 2,5 ha (= 80 % der gewerblichen Bauflächen) auszugehen. Dieser Flächenbedarf kann voraussichtlich durch z.B. grünordnerische Regelungen (insb. Randliche Eingrünung) zusätzlich deutlich reduziert werden.

Ziel der Planung ist es, zusätzliche zusammenhängende Flächen für die weitere gewerblich-industrielle Entwicklung am vorhandenen Standort des ‚IGP Wiesbaum‘ für die VG Gerolstein bereitstellen zu können und so der insgesamt hohen Nachfrage in den Gemeinden nachzukommen.

Die wichtigsten Kriterien für die vorliegende Standortwahl der beabsichtigten Erweiterungsflächen wurden im Vorfeld anhand einer Machbarkeitsstudie (ISU 2017) überprüft, beispielsweise örtlicher Umweltvorgaben, Flächenverfügbarkeiten, Erschließung, Wasserwirtschaft, Immissionsschutz sowie Natur- und Artenschutz, worauf weiter unten im Einzelnen eingegangen wird.

Erhebliche Auswirkungen der Erweiterungsplanung auf die Siedlungs- und Infrastruktur sind nicht zu erwarten (vgl. Kap. 3). Außer der Ortsgemeinde / Ortslage Wiesbaum sind keine Nachbarkommunen berührt. Selbst die zur OG Wiesbaum gehörende Ortslage Mirbach wird nicht tangiert, da dieser Ortsteil nördlich weit entfernt (> 1 km) von den geplanten Erweiterungsflächen liegt.

4.2 Flächenverfügbarkeit

Die Erweiterungsflächen im Umfang von ca. 5,5 ha, welche bereits als gewerbliche Bauflächen im gültigen FNP dargestellt sind und zu welchen bereits schon länger ein Bebauungsplan vorliegt (vgl. Kap. 2), gehören dem Zweckverband ‚IGP Wiesbaum‘ und sind unmittelbar für andere, künftig bauliche Nutzungen verfügbar bzw. können kurzfristig veräußert werden.

Die übrigen eigentlich zur FNP-Fortschreibung geplanten Erweiterungsflächen im Umfang von ca. 3,1 ha werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Jedoch wurden bereits konkrete Verkaufsverhandlungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern geführt, deren Ergebnis eine generelle Verkaufsbereitschaft der benötigten Flächen gezeigt hat.

Für einen künftig aufzustellenden Bebauungsplan für die gesamten Erweiterungsflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 8,6 ha ist somit von einer vollständigen Flächenverfügbarkeit auszugehen, so dass der Bebauungsplan dann auch sofort umgesetzt werden könnte bzw. gewerblich-industriell nutzbare Grundstücke kurzfristig bebaut werden könnten.

4.3 Standortalternativen

Mögliche Standortalternativen wurden bereits im Vorfeld anhand einer Machbarkeitsstudie (ISU 2017) überprüft. Die zur FNP-Fortschreibung geplanten Erweiterungsflächen im Umfang von ca. 3,1 ha (ohne Erweiterungsflächen mit bestehendem Bebauungsplan) weisen demnach eine zusammenfassend hohe Eignung unter Berücksichtigung untersuchter Kriterien auf. Unmittelbar im räumlichen Umfeld gelegene Flächen sind dagegen nur bedingt bis nicht geeignet, insbesondere aufgrund von Immissionsschutzbelangen (vgl. Kap. 6.4) hinsichtlich der südlichen Ortslage von Wiesbaum.

Als letztliche Planungsalternative bliebe lediglich eine Unterlassung der Erweiterungsplanung. Damit könnte jedoch der aktuell hohe Bedarf an gewerblich-industriellen Bauflächen nicht gedeckt werden, was den Vorgaben der Raumordnung entgegenläuft (siehe nachfolgend).

5.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP 1985)

In der faktisch inzwischen überholten, aber dennoch zu berücksichtigenden Regionalen Raumordnungsplanung der Region Trier (1985), sind die Flächen des bestehenden ‚IGP Wiesbaum‘ als auch die Erweiterungsflächen als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche sowie schutzbedürftiges Gebiet für Grund- und Oberflächenwasser erfasst (vgl. Abb. 5).

Die wasserwirtschaftliche Bedeutung der Erweiterungsflächen soll im Rahmen des späteren Entwässerungskonzepts zum Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Die landwirtschaftliche Bedeutung ist inzwischen dagegen nur noch von vorbehaltlicher Funktion (vgl. Kap. 5.3). Zudem sind die örtlichen Grundstückseigentümer der derzeit landwirtschaftlich genutzten Erweiterungsflächen nicht mehr zwingend auf diese Flächen angewiesen bzw. verkaufsbereit (vgl. Kap. 4.2).

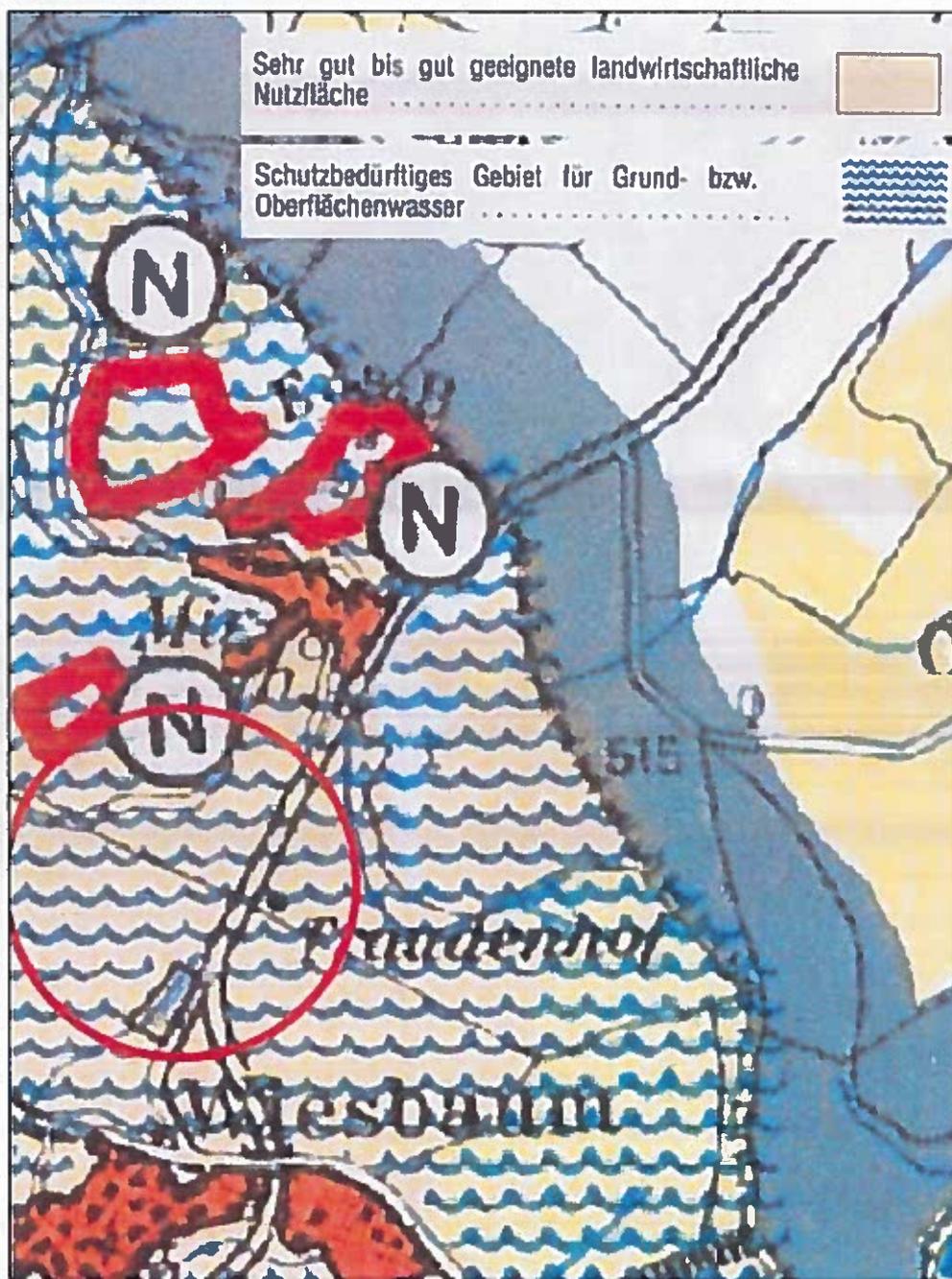


Abb. 5: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier 1985 (ohne Maßstab)

5.3 RROPneu – Neuaufstellung des Raumordnungsplans

Derzeit befindet sich der Raumordnungsplan der Region Trier in der Neuaufstellung (vgl. Abb. 6).

Das bestehende ‚IGP Wiesbaum‘ wird demnach als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe festgelegt (vgl. hierzu auch Kap. 5.4).

Die zur FNP-Fortschreibung geplanten Erweiterungsflächen sind teilweise (nur noch) als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft definiert; landwirtschaftliche Vorrangflächen werden nicht überplant.

Schließlich besteht eine überlagernde randliche Darstellung eines großräumigen Vorbehaltsgebiets für den regionalen Biotopverbund im Zusammenhang mit im Umfeld bestehenden Schutzgebieten des Naturschutzes. Diese regionalplanerische Vorgabe ist später bei der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen (z.B. durch Begrünungsmaßnahmen).

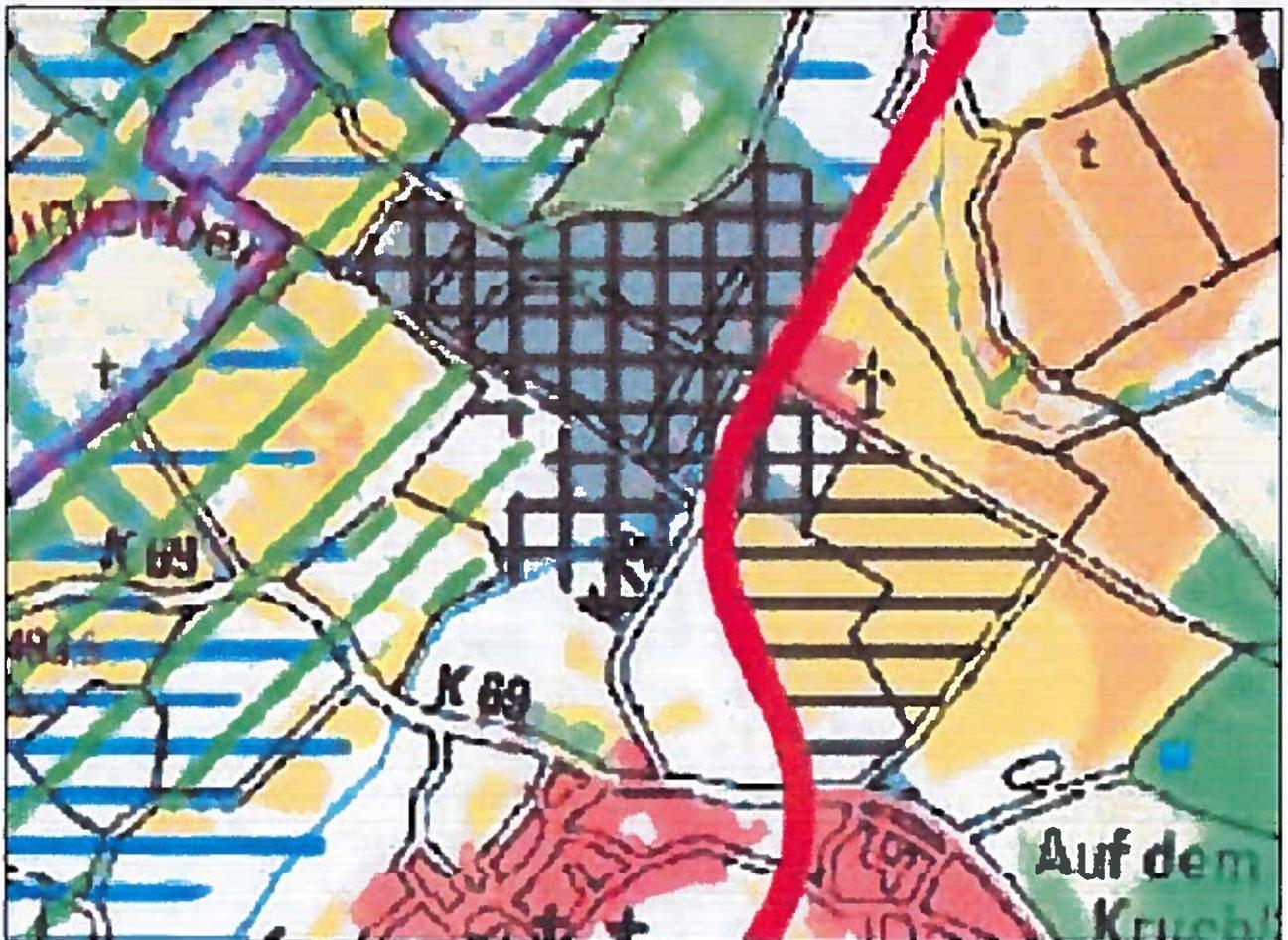


Abb. 6: Auszug aus dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (ohne Maßstab)

5.4 Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier - Teilfortschreibung Gewerbliche Wirtschaft (1995)

Zur Regionalen Raumordnungsplanung wurde im Jahr 1995 eine Teilfortschreibung für die gewerbliche Wirtschaft vollzogen.

Seitdem ist der ‚IGP Wiesbaum‘ als regional bedeutsamer Gewerbestandort erfasst (vgl. Abb. 7).

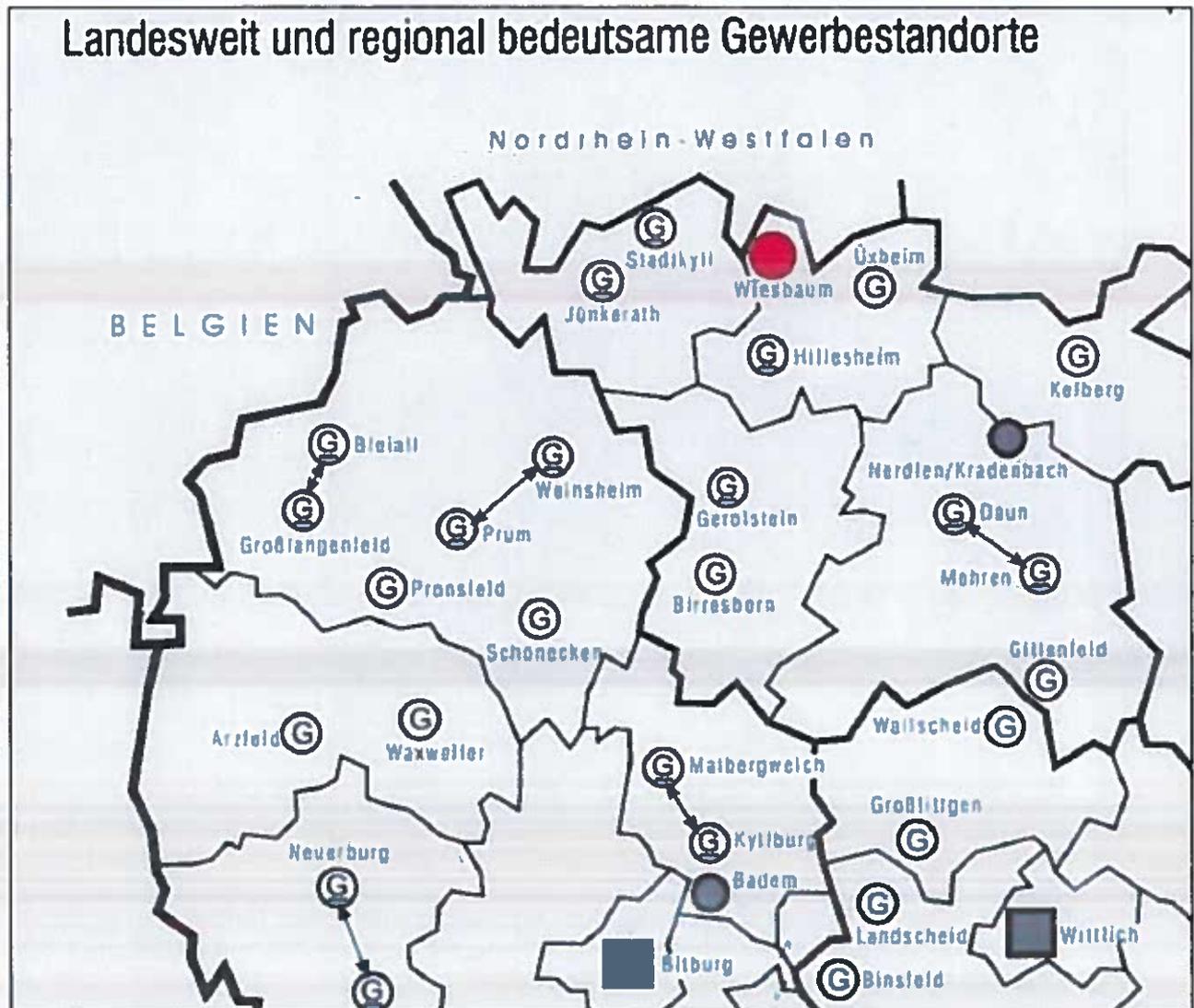


Abb. 7: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier, Teilfortschreibung „Gewerbliche Wirtschaft“ (ohne Maßstab)

An diesen Standorten sind die flächenmäßigen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung von wirtschaftlichen Funktionen vorrangig zu verbessern (Ziel der Raumordnung). Die beabsichtigte Erweiterung des ‚IGP Wiesbaum‘ dient dieser Weiterentwicklung.

Zum regional bedeutsamen Gewerbestandort ‚IGP Wiesbaum‘ wurden seinerzeit im Jahr 1995 Vorrang- und Vorbehaltsbereiche für die gewerbliche Entwicklung gekennzeichnet (vgl. Abb. 8).



Abb. 8: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier, Teilfortschreibung „Gewerbliche Wirtschaft“ (ohne Maßstab)

Aufgrund vorhandener landwirtschaftlicher Nutzung (Biogasanlage und Tierhaltung) ist inzwischen keine Verfügbarkeit der Vorbehaltsbereiche mehr gegeben, so dass Alternativstandorte / -flächen (vgl. Kap. 4.3) vorliegend herangezogen werden sollen.

6 Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur beabsichtigten und für die Weiterentwicklung des ‚IGP Wiesbaum‘ notwendigen Änderung / Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Gerolstein wird später eine Umweltprüfung mit Dokumentation in einem Umweltbericht erforderlich.

Nachfolgend werden die bereits jetzt vorliegenden wesentlichen Grundlagen und Vorgaben für die städtebauliche Planung, die sich aus den Belangen des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes ergeben, beschrieben. Die Vertiefung und Konkretisierung dieser erfolgt im Zuge der späteren Bauleitplanung.

6.1 Umweltvorgaben

Planungsrelevante Umweltvorgaben wurden bereits im Vorfeld aufgrund der Machbarkeitsstudie (ISU 2017) überprüft, um diese frühzeitig bei der beabsichtigten Flächenerweiterung / -eingrenzung (vgl. Kap. 4.3) zu berücksichtigen:

Zahlreiche mögliche Schutzkategorien wie z.B. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Kultur- und / oder Bodendenkmale, Naturdenkmale sind demnach örtlich nicht betroffen.

Auch das nordwestlich gelegene FFH-Gebiet ‚Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel‘ und Naturschutzgebiet ‚Winterberg‘ mit Biotopschutz u.a. von überregional bedeutsamen Wacholder-Halbtrockenrasen wird durch die Erweiterungsflächen nicht berührt; es wird ein Schutzabstand / Puffer von > 400 m eingehalten.

Die großräumige Lage im Naturpark ‚Vulkaneifel‘ ist (nur) grundsätzlich in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Im Bereich der geplanten Baugebietserweiterungen mit bestehendem rechtsgültigen Bebauungsplan (vgl. Kap. 2) sind teilweise vorhandene Gewässer erfasst. Diese sind im Rahmen des späteren Entwässerungskonzepts inkl. wasserrechtlicher Genehmigung zu behandeln.

Die Landschaftsplanung (einstige VG HILLESHEIM 1997) trifft dagegen keine unüberwindbaren Vorgaben an die Bauleitplanung. In der Entwicklungskonzeption wird (nur) eine „Sicherung von landwirtschaftlichen Nutzflächen“ deklariert. Bezüglich des Schutzes von Pflanzen und Tieren erfolgt eine Zuordnung zu einem „Defizitgebiet großflächig intensiver Landwirtschaft“.

6.2 Natur und Landschaft / Artenschutz

Die örtliche Wertigkeit für Natur und Landschaft sowie für den Besonderen Artenschutz wurde im Rahmen einer Biotop- und Nutzungstypenkartierung im Februar 2020 überschlägig erfasst:

Die westlichen zur FNP-Fortschreibung geplanten Erweiterungsflächen (außerhalb des bestehenden Bebauungsplans) werden demnach derzeit landwirtschaftlich intensiv als Wiesenflächen genutzt und sind insgesamt (ca. 3,1 ha) nur von geringer naturschutz- / artenschutzfachlicher Bedeutung.

Auch die Wiesenflächen, welche im rechtsgültigen Bebauungsplan ‚Industrie- und Gewerbepark der VG Hillesheim in Wiesbaum‘ als Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen sind und eigentlich extensiv genutzt werden sollten (vgl. Kap. 2), sind größtenteils – bis auf untergeordnete Teilflächen - in die angrenzende landwirtschaftliche Intensivnutzung mit einbezogen und daher faktisch derzeit minderwertig.

Ansonsten haben sich aber die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmenflächen inzwischen überwiegend zu hochwertigen Beständen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes entwickelt.

Dies gilt insbesondere für örtlich erfasste Flächen / Objekte mit bestehendem Biotoptypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG) als auch mit (erweitertem) Biotopschutz nach § 15 LNatSchG. Vorrangig sind diesbezüglich die naturnahen Fließgewässerabschnitte im Oberlauf des ‚Auelbach‘ anzuführen. Neben den Fließgewässern sind zwei naturnahe, weiherartige Stillgewässer mit zentralen wasserwirtschaftlichen Rückhaltefunktionen ausgebildet. Die geschützten naturnahen

Gewässer werden vielfach von Ufergehölzbeständen insbesondere aus Schwarzerlen begleitet / umfasst. An einer Stelle ist sogar ein kleinflächiger Erlen-Sumpfwald vorhanden. Auf gewässernahen Standorten sind teils Nass- und Feuchtgrünlandbrachen anzutreffen. Untergeordnet wird schließlich auch extensiv genutztes Magergrünland vermutet.

Darüber hinaus sind folgende landes- und / oder bundesweit bestandsgefährdete – aber nicht einem förmlichen Schutz unterliegende – ‚Rote Liste – Biotoptypen‘ (BUSHART 1989 / BFN 2017) in den Maßnahmenflächen des Bebauungsplans existent: geschlossene heimische Gehölzbestände (teils großflächig), Laubwaldflächen, Gräben, Solitärgehölze, Streuobstbestände auf Wällen (allerdings aufgelassen / un gepflegt).

Die vorgenannten Biotoptypen werden im hochwertigen Komplex ergänzt durch sonstige Entwässerungsgräben, Ruderal- und Sukzessionsflächen sowie Säume.

Die Maßnahmenflächen des Bebauungsplans werden schließlich gequert von einem unbefestigten Fußweg hoher Erholungsrelevanz.

Allgemeine Artenschutzprüfung

In den westlichen zur FNP-Fortschreibung geplanten Erweiterungsflächen (außerhalb des bestehenden Bebauungsplans) sind aufgrund der derzeitigen intensiven Landbewirtschaftung keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Im Bereich der gemäß Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmenflächen überwiegend inzwischen auch faktisch hoher naturschutz- / artenschutzfachlicher Bedeutung (vgl. vorab) müssen dagegen die besonderen Artenschutzbelange im Rahmen der späteren Bauleitplanung eingehend untersucht und weitergehend überprüft werden.

Bauleitpläne lösen zwar keine unmittelbaren Verbotstatbestände aus, da die Bauleitplanung Vorhaben nicht unmittelbar zulässt. Dennoch ist bereits in der Bauleitplanung zu prüfen, ob planungsrelevante artenschutzrechtliche Tatbestände voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Der (spätere) Prüfumfang beschränkt sich derzeit auf europäisch geschützten ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ (z.B. der Tiergruppen Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Libellen) und die in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten, welche örtlich betroffen sein können. Es ist dann insbesondere zu prüfen, ob durch die Bauleitplanung tatsächliche Lebensstätten und Populationen artenschutzrechtlich geschützter Tierarten berührt sind.

Als planungsrelevante Lebensstätten sind mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten zu betrachten. Als mögliche Fortpflanzungsstätten gelten beispielsweise Nester oder Bruthöhlen. Zu den möglicherweise planungsrelevanten Ruhestätten zählen insbesondere Schlaf- und Rastplätze, Verstecke sowie Sommer- und Winterquartiere.

Sofern die ökologische Funktion von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, läge im Regelfall dann kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vor. Dies muss zur Bauleitplanung überprüft werden. Außerdem muss die Signifikanz des möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots etwaig geschützter planungsrelevanter Arten abschließend beurteilt werden.

Neben der Untersuchung von Lebensstätten hat eine Prüfung möglicher erheblicher Störungen lokaler Populationen von Arten zu erfolgen. Grundsätzlich darf sich aufgrund der beabsichtigten Bauleitplanung nämlich der Erhaltungszustand lokaler Artpopulationen nicht verschlechtern. Eine lokale Population lässt sich hierbei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen wäre in der Regel immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population einer geschützten planungsrelevanten Art deutlich verringert oder die Populationsgröße deutlich abnimmt.

Auch eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore kann durch die vorliegende Bauleitplanung ausgelöst werden und ist noch eingehend zu überprüfen.

Durch Ergreifen bestimmter Naturschutzmaßnahmen zur Bauleitplanung können allerdings mögliche Konflikte mit Bestimmungen des Besonderen Artenschutzrechtes frühzeitig ausgeschlossen werden, worauf im folgenden Kap. 6.3 eingegangen wird.

6.3 Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz

Verbots- / Vermeidungsmaßnahmen

Die in Kap. 6.2 beschriebenen örtlich erfassten Flächen / Objekte mit bestehendem Biototypen-Pauschenschutz (§ 30 BNatSchG) als auch mit (erweiterem) Biotopschutz nach § 15 LNatSchG sind möglichst zu erhalten, da Eingriffe in diese Bestände zunächst naturschutzrechtlich verboten sind. Muss von diesen Verboten begründet abgewichen werden, sind naturschutzrechtliche Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG möglich, wobei hinsichtlich der geschützten Gewässer auch wasserrechtliche Vorschriften zu beachten bzw. überwinden sind.

Auch die in Kap. 6.2 genannten ‚Rote Liste – Biototypen‘ sollten aus naturschutzfachlichen Gründen möglichst erhalten werden, was jedoch voraussichtlich städtebaulich begründet nur in Teilen umsetzbar sein wird. Die somit dann zu erwartenden hochgradigen Eingriffe sind naturschutzrechtlich an anderer Stelle durch Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zusammenhang mit den Ausführungen unter Kap. 6.2 nicht grundsätzlich auszuschließen, wären spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkungen) und die Anwendung gebotener, fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zu prüfen. Schlussendlich könnte auch die Durchführung sogenannter „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (z.B. Umsiedlungen von geschützten Tierarten) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich werden, was jedoch später im Einzelnen zu prüfen ist.

Wenn ein Bauleitplan bei einer relevanten ‚FFH-Anhang-IV-Art‘ oder einer europäischen Vogelart schließlich dennoch gegen einen Verbotstatbestand verstößt, kann das spätere eigentliche Vorhaben – hier die geplante Weiterentwicklung des ‚IGP Wiesbaum‘ - unter Umständen dennoch mithilfe einer artenschutzrechtlichen Ausnahme verwirklicht werden.

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

„Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedermutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen“ (§ 1 Abs. 5 BNatSchG). „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.“ (§ 15 Abs. 3 BNatSchG)

Die zu erwartenden naturschutzrechtlichen (inkl. wasserwirtschaftlichen) Eingriffe durch eine bauliche Inanspruchnahme sollen unter Berücksichtigung dieser und weiterer Vorschriften außerhalb der beabsichtigten Baugebietserweiterungen vollständig kompensiert werden; hierzu soll ggf. auf ein naturschutzrechtliches ‚Ökokonto‘ zurückgegriffen werden.

In den erweiterten Baugebieten sollen zudem grünordnerische Regelungen (insb. umfassende Randliche Eingrünung bzw. landschaftliche Einbindung) getroffen werden, welche ebenfalls zur Kompensation von zu erwartenden Eingriffen beitragen.

6.4 Immissionsschutz

Mögliche Immissionen / Emissionen, insbesondere aufgrund von Lärmauswirkungen wurden bereits in der im Vorfeld durchgeführten Machbarkeitsstudie (ISU 2017) überschlägig betrachtet.

Aufgrund des rheinland-pfälzischen Abstandserlasses (1992) wurden demnach die erforderlichen Abstände zu Wohngebieten südlich des geplanten Erweiterungsbereichs definiert (vgl. Abb. 9).



Abb. 9: Abstandsklassen gemäß Abstandserlass RLP 1992
(DOP40 © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2017, dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>
Kataster © GeoBasis-DE / LVermGeoRP2002-10-15, ohne Maßstab)

Im geplanten Erweiterungsgebiet sind demnach die Abstandsklassen III – V vorgegeben, in welchen bestimmte industrielle-gewerbliche Betriebe möglich sind.

Zur Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen der Umgebung durch Schallimmissionen sind jedoch im Rahmen der späteren Bauleitplanung eingehendere schalltechnische Untersuchungen durchzuführen.

6.5 Wasserwirtschaft

In den beabsichtigten Baugebietserweiterungen, welche bereits als gewerbliche Bauflächen im gültigen FNP dargestellt sind, sind im rechtsgültigen Bebauungsplan ‚Industrie- und Gewerbepark der VG Hillesheim in Wiesbaum‘ vollumfängliche Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt (vgl. Abb. 3).

Unter anderem sind dort derzeit (zentrale) Teich- und Versickerungsanlagen, in Verbindung mit dem ‚Auelbach‘, vorhanden, des Weiteren Gräben und sonstige Retentions- und Versickerungsflächen.

Die zu erwartenden wasserwirtschaftlichen Eingriffe durch eine bauliche Inanspruchnahme dieser Flächen sollen außerhalb der beabsichtigten Baugebietserweiterungen vollständig kompensiert werden, wobei allerdings geltende Verbotsbestimmungen zum Biotop- und Gewässerschutz (vgl. Kap. 6.2) zu berücksichtigen sind.

Insgesamt soll zum gesamten Erweiterungsgebiet (inkl. der westlichen zur FNP-Fortschreibung geplanten Erweiterungsflächen) im Rahmen der späteren Bauleitplanung ein ingenieurtechnisches Entwässerungskonzept erstellt werden.

6.6 Störfallschutz

Störfallbetriebe sind derzeit im Umfeld nicht berührt (<https://mueef.rlp.de/de/themen/umweltschutz-umwelt-und-gesundheit/industrieanlagen/stoerfallanlagen/>, Abfrage: 13. Februar 2020).

7 Verkehrliche Anbindung / Erschließung

Die unmittelbare verkehrliche Anbindung ist über die Landesstraße L26 gegeben, welche in der Stadt Hillesheim einen überörtlichen Anschluss an die Bundesstraße B 421 erhält, welche wiederum durch die Anbindung an die B 51 / A 60 / A 1 bundesweit erschlossen ist.

Negative verkehrliche Auswirkungen auf die Ortslage Wiesbaum, insbesondere auf Wohngebiete in der Umgebung sind nicht zu erwarten. Die überörtlich erschließende Landesstraße L26 umfährt derzeit bereits die Ortslage von Wiesbaum.

Die künftigen Ansätze möglicher Verkehrserschließung zur Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes ‚IGP Wiesbaum‘ wurden bereits im Rahmen der Machbarkeitsstudie (ISU 2017) überprüft (vgl. Abb. 10). Eine Hauptanbindungsmöglichkeit ist demnach durch einen Anschluss an die nördlich bestehende ‚Vulkanstraße‘ gegeben. Eine alternative und / oder zusätzliche Anbindungsmöglichkeit wäre im Osten an die dortige Kreisstraße K 75 gegeben.



Abb. 10: Verkehrserschließung (ISU 2017)

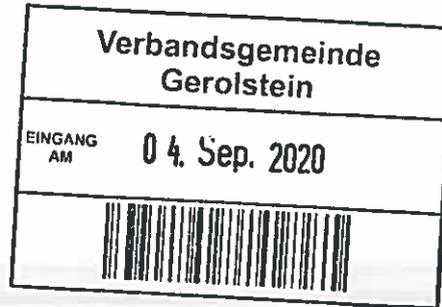
(DOP40 © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2017, dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>
Kalaster © GeoBasis-DE / LVermGeoRP2002-10-15, ohne Maßstab)

Details zur verkehrlichen Anbindung der Industrie- und Gewerbegebietserweiterung sind im weiteren Bauleitplanverfahren zu klären.

Die infrastrukturelle Ver- und Entsorgung (Wasser, Schmutzwasser, Elektrizität, ...) der geplanten Erweiterungsflächen kann voraussichtlich ebenfalls über einen Anschluss an bereits vorhandene Leitungen erfolgen; die Flächen im rechtsgültigen Bebauungsplan ‚Industrie- und Gewerbepark der VG Hillesheim in Wiesbaum‘ werden derzeit durch einen Schmutzwasserkanal gequert und müssen ggf. verlegt werden. Zur künftigen Abwasserbeseitigung soll u.a. in diesem Zusammenhang im Rahmen der späteren Bauleitplanung ein ingenieurtechnisches Entwässerungskonzept erstellt werden.



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun
Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein



02.09.2020
Abteilung
Kommunales,
Recht, Sicherheit,
Ordnung und Ver-
kehr
Unser Zeichen
1-11821-IGP Wies-
baum
Auskunft erteilt
Philipp Steffes
Zimmer
023
Telefon
06592/933-325
Telefax
06592/933-6-236
E-Mail
philipp.steffes
@vulkaneifel.de

Vollzug des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21); Änderungen der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum“ vom 13.11.2019 und 13.05.2020
Ihr Schreiben vom 02.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Änderungen der Verbandsordnung sind von der hiesigen Kreisverwaltung als Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 2 KomZG festgestellt worden.

Wir bitten, die Feststellungsverfügung einschließlich der geänderten Verbandsordnung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein gemäß §§ 6 Abs. 2 Satz 2, 4 Abs. 5 KomZG öffentlich bekannt zu machen.

In der Anlage übersenden wir das von uns unterzeichnete Original der geänderten Verbandsordnung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Günter Willems)

Vorübertragung
KW 38
erl.



Verfügung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum“ hat aufgrund des § 6 Absatz 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in der Fassung vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in den Sitzungen am 13.11.2019 und 13.05.2020 die nachstehenden Änderungen der Verbandsordnung beschlossen und ihre Feststellung beantragt:

I.

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „aus ihrer Mitte“ gestrichen.
2. § 7 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Vorstandsvorsteher soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein, das kommunale Gebietskörperschaft ist, oder dessen Stellvertreter.“

II. Die Kreisverwaltung Vulkaneifel als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KomZG zuständige Behörde stellt hiermit gemäß § 6 Abs. 2 KomZG die Änderungen der Verbandsordnung fest und gibt sie hiermit bekannt.

III. Gleichzeitig wird die komplette Neufassung der Verbandsordnung bekannt gemacht.

Daun, den 02.09.2020
Kreisverwaltung Vulkaneifel
Abteilung Kommunales, Recht, Sicherheit, Ordnung und Verkehr

Im Auftrag:

(Günter Willems)



**VERBANDSORDNUNG DES ZWECKVERBANDES
„INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK VERBANDSGEMEINDE GEROLSTEIN IN
WIESBAUM“**

in der Fassung der 2. Änderung vom 13. Mai 2020¹

§ 1

Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

- a) die Ortsgemeinde Wiesbaum;
- b) die Verbandsgemeinde Gerolstein.

(2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum“.

(2) Der Sitz des Zweckverbandes ist in Gerolstein (Rathaus).

§ 3

Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet besteht aus den in der Anlage 1 zu dieser Verbandsordnung bezeichneten Grundstücken der Gemarkungen

Wiesbaum und Mirbach.

(2) Die Erfüllung der Verbandsaufgaben kann in Planungsabschnitten erfolgen.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die in § 3 bezeichneten Flächen als Industrie- und Gewerbeflächen auszuweisen, zu erschließen und zu vermarkten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann der Zweckverband auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung gründen oder sich an solchen beteiligen; ferner kann er sich hierfür Dritter bedienen.

(2) In Erfüllung seiner Aufgaben hat der Zweckverband insbesondere

- a) die Anerkennung des Verbandsgebietes als städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach dem § 165 ff. BauGB zu beantragen; er kann die Entwicklungsträgerschaft selbst übernehmen oder einen Dritten damit beauftragen;

¹ Geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 13.05.2020

b) verbindliche Bauleitpläne (Bebauungspläne) aufzustellen und die für die Erfüllung des Zweckverbandes Erforderlichen zu Satzungen erlassen;

c) mit den landespflegerischen Begleitplänen die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - die sich auch auf Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes beziehen können - festzulegen und umzusetzen;

d) die Grundstücke innerhalb des Verbandsgebietes zu erwerben, vermessen zu lassen, erforderlichenfalls ein Umlegungsverfahren oder Neugestaltung des Verbandsgebietes anzuordnen bzw. durchzuführen, sowie Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch auszuüben;

e) die zur Finanzierung benötigten Finanzmittel zur Verfügung zu stellen; hierzu zählt auch die Beantragung und Inanspruchnahme der Fördermittel sowie die Aufnahme und Verwendung von zinsgünstigen Krediten;

f) die äußere und innere Erschließung (Verkehrsflächen, Be- und Entwässerung, Versorgungsleitungen etc.) in eigener Trägerschaft durchzuführen bzw. durch andere Versorgungsunternehmen durchführen zu lassen; eine Übertragung/Teilübertragung der Erschließungslast auf einen Erschließungsträger ist möglich;

g) die öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Versorgungsflächen in die Trägerschaft zu übernehmen sowie Beiträge, Zuschüsse und Gebühren zu erheben;

h) ein offensives Standortmarketing für die Industrie- und Gewerbeflächen zu betreiben;

i) ein Handwerker-, Industrie-, Gründer-, Innovations- und Servicezentrum (Abkürzung HIGIS), Existenzgründer, Jungunternehmer – aber auch für alle anderen Ansiedlungsinteressenten – zu errichten und zu betreiben (als Miet-, Leasing- oder Kaufmodell).

(3) Der Zweckverband hat die Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig innovativen und technologieorientierten Betrieben, Betrieben des verarbeitenden Gewerbes mit möglichst großer Fertigungstiefe sowie produktionsorientierten Dienstleistungsunternehmen zum Zwecke der Ansiedlung anzubieten und zu veräußern. Zur Förderung dieser Aufgabe kann sich der Zweckverband auch an Unternehmen in Privatrechtsform als Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligen; in der Vergangenheit ist dies mit der HIGIS Bauräger- und Betriebsgesellschaft mbH mit Sitz in Wiesbaum (HIGIS) bereits geschehen.

(4) Grundsätzlich ausgeschlossen sind Betriebe der Abstandsklassen I und II des Abstandserlasses vom Umweltministerium Mainz vom 26.02.1992 oder die diesen Abstandserlass ergänzenden, ändernden bzw. ersetzenden Rechtsvorschriften sowie Betriebe,

a) die der atomrechtlichen Genehmigung oder eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesabfallgesetz bedürfen,

b) deren Produkte der Beurteilung nach dem Sprengstoffgesetz unterliegen,

c) zur Destillation oder Raffination von Erdöl oder Erdölerzeugnissen auf der Grundlage von Mineralöl, Altöl oder Schmierstoffen

(zu a - c sind Ausnahmen möglich).

(5) Die Aufgabenverteilung wird wie folgt geregelt:

- a) Soweit die Aufgaben in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Wiesbaum oder der Verbandsgemeinde Gerolstein stehen, werden diese auf den Zweckverband übertragen. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- b) Die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan/Landschaftsplan) bleibt in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinde Gerolstein.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die **Verbandsversammlung** und der/die **Verbandsvorsteher** (in).

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus **11** Vertretern der **Verbandsmitglieder**. Sie haben in der **Verbandsversammlung** insgesamt **11** Stimmen.

Es entfallen auf

- a) die **Verbandsgemeinde Gerolstein** **6** Vertreter, darunter der jeweilige gesetzliche Vertreter, mit insgesamt **6** Stimmen;
- b) die **Ortsgemeinde Wiesbaum** **5** Vertreter, darunter der jeweilige gesetzliche Vertreter, mit insgesamt **5** Stimmen.

(2) Die Stimmen können je **Verbandsmitglied** nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechtes eines **Vertreter** eines **Verbandsmitgliedes** kann auf einen anderen **Vertreter** desselben **Verbandsmitgliedes** übertragen werden.

(3) **Beschlüsse** der **Verbandsversammlung** bedürfen zur **Wirksamkeit** mindestens **6** Stimmen.

§ 7 Verbandsvorsteher und Stellvertreter²³

(1) Der **Verbandsvorsteher** und zwei **stellvertretende** **Verbandsvorsteher** werden von der **Verbandsversammlung** für die Dauer der **Wahlzeit** kommunaler **Vertretungen** gewählt. Die Reihenfolge der **Vertretung** wird vor der **Wahl** der **stellvertretenden** **Verbandsvorsteher** durch die **Verbandsversammlung** festgelegt. Der **Verbandsvorsteher** soll **gesetzlicher** **Vertreter** eines **Verbandsmitgliedes** sein, das **kommunale** **Gebietskörperschaft** ist, oder dessen **Stellvertreter**. Mindestens eine **Person** soll dem **Verbandsmitglied** **Ortsgemeinde Wiesbaum** angehören.

² Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13.09.2019

³ Geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 13.05.2020

(2) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

§ 8

Verbandsverwaltung

Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Verbandsgemeinde Gerolstein geführt; Einzelheiten können in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Verbandsgemeinde Gerolstein geregelt werden.

§ 9

Grunderwerb und Eigentumsübergabe

(1) Der Zweckverband kann die zum Verbandsgebiet gehörenden Privatgrundstücke erwerben. Er kann auch außerhalb des Verbandsgebietes gelegene Privatgrundstücke für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Landespflege erwerben.

(2) Die Ortsgemeinde Wiesbaum wird den Zweckverband beim privaten Grunderwerb nach besten Kräften unterstützen und nach Möglichkeit gemeindeeigene Grundstücke als Tauschflächen für vom Zweckverband zu erwerbende Privatgrundstücke bereitstellen.

(3) Die Ortsgemeinde Wiesbaum verpflichtet sich, auf den Zweckverband das Eigentum an den in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken im Verbandsgebiet zu übertragen, soweit sie sich im Geltungsbereich der Bebauungspläne befinden. Für Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes, die bauplanungsrechtlich für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne der Landespflege festgesetzt werden, gilt entsprechendes. Die Eigentumsübertragung hat zu erfolgen, sobald und soweit Planreife gem. § 33 Abs. 2 BauGB vorliegt.

(4) Der Zweckverband zahlt an die Ortsgemeinde Wiesbaum für die Übertragung der gemeindeeigenen Grundstücke (§ 9 Abs. 2 und 3 der Verbandsordnung) einen Kaufpreis, dessen Höhe über ein Gutachten des Gutachterausschusses beim Katasteramt Daun als Entscheidungsgrundlage ermittelt wird. Der Kaufpreis wird zinslos gestundet, bis vom Zweckverband Käuferlöse aus dem Verkauf von Grundstücken im Industrie- und Gewerbepark erzielt werden. Bis dahin verbleiben Pachteinahmen aus den gemeindeeigenen Grundstücken der Ortsgemeinde Wiesbaum; sie trägt auch die öffentlichen Abgaben und Lasten. Die Ortsgemeinde Wiesbaum hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pachtverhältnisse rechtzeitig gelöst oder so gestaltet werden, damit die Grundstücke pacht- und lastenfrei an den Zweckverband übergeben werden können.

(5) Die Käuferlöse aus dem Verkauf von Grundstücken werden zunächst für die dem Zweckverband entstandenen Vorleistungen für Planung und Erschließung mit 90 % und der Kaufpreis für Privatgrundstücke mit 10 % verwendet. Sobald die Vorleistungen für die Privatgrundstücke abgedeckt sind, tritt an diese Stelle die Ortsgemeinde Wiesbaum und erhält von den Verkaufserlösen 10 %, bis der Kaufpreis der von der Ortsgemeinde an den Zweckverband übertragenen Grundstücke gedeckt ist.

§ 10

Finanzbedarfsdeckung

(1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt durch

- a) Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit,
- b) Zuschüsse, Beiträge und Gebühren Dritter,
- c) durch Aufnahme von Fremdmitteln auf dem Kapitalmarkt (Darlehen),
- d) von den Verbandsmitgliedern zu leistenden Finanzierungsbeiträgen. Die Verbandsgemeinde Gerolstein trägt alle ungedeckten Auszahlungen des Zweckverbandes durch einen jährlich in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes festzusetzenden Verbandsbeitrag, soweit die Auszahlungen nicht gem. § 10 Abs. 1 und § 11 gedeckt sind.

(2) Soweit Einzahlungen des Zweckverbandes keine Auszahlungen gegenüberstehen, werden diese als Ausschüttung an die Verbandsgemeinde in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 11

Grundsteuer- und Gewerbesteuerverteilung

(1) Nach Errichtung von Industrie- und Gewerbebetrieben erhebt die Ortsgemeinde Wiesbaum entsprechend der derzeitigen Steuergesetzgebung Grundsteuer B und Gewerbesteuer. Diese Mehreinzahlungen – bezogen auf das Verbandsgebiet – werden nach Abzug bzw. Berücksichtigung

- aller Umlagen und sonstiger Finanzausgleichsleistungen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (in der jeweils geltenden Fassung)
 - und der Gewerbesteuer-Umlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz (in der jeweils geltenden Fassung)
- wie folgt verwendet:

- a) Vorab sind die Steuer Mehrbeträge für die laufenden Aufwendungen des Zweckverbandes zu verwenden.
- b) Die weiteren Mehrbeträge werden im Verhältnis 50% / 50% zwischen der Ortsgemeinde Wiesbaum und der Verbandsgemeinde Gerolstein verteilt.

(2) Die Erstattung der Steuer Mehrbeträge an die Verbandsgemeinde Gerolstein endet, sobald alle eingebrachten Auszahlungen der Verbandsgemeinde Gerolstein erstattet sind; zu diesem Zeitpunkt ist auch über die Auflösung des Zweckverbandes zu verhandeln.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie die Kassengeschäfte des Zweckverbandes erfolgen von der Verbandsgemeinde Gerolstein.

(2) Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Verbandsgemeinde Gerolstein. Bei der Haushaltsplanung ist auch dafür Sorge zu tragen, dass die HIGIS GmbH (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2) ihren Verpflichtungen jederzeit nachkommen kann, also der Fortbestand dieser Beteiligungsgesellschaft nachhaltig gesichert ist; insbesondere sind die von der HIGIS GmbH entsprechend dem Gesellschaftsvertrag angeforderten Nachschüsse in den Haushaltsplan auf bis

max. 55.000 € einzustellen und der HIGIS GmbH jeweils zum Ende eines Kalenderquartals Abschlagszahlungen in Höhe eines Viertels der für das betreffende Geschäftsjahr im Wirtschaftsplan der HIGIS GmbH geplanten Nachschüsse auszuzahlen; eine Endabrechnung der jeweils für ein Geschäftsjahr zu leistenden Nachschüsse hat bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres stattzufinden.

§ 13

Rechts- und Geschäftsgrundlage

Bei wesentlichen Änderungen (z.B. Novellierung Zweckverbandsgesetz, Wegfall/Reduzierung Grund/Gewerbesteuer, Erweiterung Verbandsgebiet etc.) verpflichten sich die Verbandsmitglieder, eine im materiellen Inhalt gleichwertige Regelung nach Maßgabe der dann geltenden Vorschriften zu treffen.

§ 14

Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darin einig, dass die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

§ 15

Abwicklung bei Zweckverbandsauflösung

Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungs-beschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein „Verbandsgemeinde Gerolstein – Aktuell“

§ 17

Inkrafttreten⁴

Die Verbandsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 18.06.2009 außer Kraft.

Wiesbaum, 25.06.2020

Bernhard Jungling
Verbandsvorsteher



⁴ Diese 2. Änderungssatzung tritt zum in Kraft.

Vermerk der Aufsichtsbehörde: ⁵

Entgelt

Kenntnis genommen gem. § 6 Absatz 2 Satz i.V.m. 4 Absatz 5 in Verbindung mit Schreiben vom
...*2.9.2010*.....

54550 Daun, den *2.9.2010*
Kreisverwaltung Vulkaneifel
Im Auftrag

[Handwritten Signature]
Günter Willems



⁵ Geändert